

INHALT

Akten Papst Franziskus

- Art. 225 Botschaft von Papst Franziskus zum 36. Weltjugendtag 507

Verlautbarungen der Deutschen Bischöfe

- Art. 226 Aufruf der Deutschen Bischöfe zur Adveniat-Aktion 2021 513

Erlasse des Bischofs

- Art. 227 Ordnung über die Führung von Personalakten und Verarbeitung von
Personalaktendaten von Klerikern und Kirchenbeamten (Personalaktenordnung) 514
- Art. 228 Berufung in die Diözesankommission für kirchliche Kunst des Bistums Münster 524
- Art. 229 Dekret Auflösung "Totus Tuus - Neuevangelisierung" 524
- Art. 230 Feststellung der Eröffnungsbilanz zum 1. Januar 2020 für den Rechtsträger
0120 - Stiftung Collegium Borromaeum 525
- Art. 231 Feststellung der Eröffnungsbilanz zum 1. Januar 2020 für den Rechtsträger
0110 - Stiftung Bischöfliches Priesterseminar Münster 527
- Art. 232 Beschlüsse der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen vom 6. Oktober 2021 529
- Art. 233 Beschlüsse der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen vom 6. Oktober 2021
- PiA-Ordnung 535
- Art. 234 Beschlüsse der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen vom 6. Oktober 2021
- Berufsausbildungsordnung 536
- Art. 235 Beschlüsse der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen vom 6. Oktober 2021
- Ordnung für Praktikantinnen und Praktikanten 536
- Art. 236 Beschlüsse der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen vom 6. Oktober 2021
- Einführung einer Ordnung für Studierende in ausbildungsintegrierten dualen
Studiengängen 537

Verordnungen und Verlautbarungen des Bischöflichen Generalvikariates

Art. 237	Hinweise zur Durchführung der Adveniat Weihnachtsaktion 2021	550
Art. 238	Aufruf zur Aktion Dreikönigssingen 2022	551
Art. 239	Liturgischer Wochenkalender "Die Kirche feiert 2021/2022"	553
Art. 240	"Bei mir bist du groß!" - Gabe der Erstkommunionkinder 2022	553
Art. 241	"Viele Gaben. Ein Geist" - Gabe der Neugefirmten 2022	554
Art. 242	"Damit sie das Leben haben" - Aufruf zur Kollekte für Afrika (Afrikatag 2022)	555
Art. 243	Umstellung Versand Totenbriefe per E-Mail	556
Art. 244	Informationen aus dem Diakonenrat	557
Art. 245	Vertreter der Dienstgeber in der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen	557
Art. 246	Dienstbetrieb im Bischöflichen Generalvikariat während der Weihnachtszeit	557
Art. 247	Veröffentlichung freier Stellen für Pfarrer und Pastoralreferentinnen/-referenten	558
Art. 248	Personalveränderungen	559
Art. 249	Unsere Toten	561

Verordnungen und Verlautbarungen des Bischöflich Münsterschen Offizialates in Vechta

Art. 250	Jahresrechnung 2020 - Röm.-Kath. Kirche im Oldenburgischen Teil der Diözese Münster	562
Art. 251	Termin für die Kirchengemeindevorstandswahlen 2022	562
Art. 252	Gestellungsgelder für Ordensangehörige 2022	563
Art. 253	Bekanntmachung des Wahlergebnisses der Wahl der Vertreterin/des Vertreters der Dienstgeberseite in die Regionalkommission Nord der Arbeitsrechtlichen Kommission	563
Art. 254	Bekanntmachung des Wahlergebnisses der Wahl der Vertreterin/des Vertreters der Mitarbeiter(innen) in der Bundeskommission und in der Regionalkommission Nord der Arbeitsrechtlichen Kommission	564
Art. 255	Beschlüsse der Regional-KODA Osnabrück/Vechta vom 18. November 2021	564

Akten Papst Franziskus

Art. 225

Botschaft von Papst Franziskus zum 36. Weltjugendtag am 21. November 2021

"Steh auf! Ich erwähle dich zum Zeugen dessen, was du gesehen hast" (vgl. Apg 26,16)

Liebe junge Menschen,

noch einmal möchte ich euch an die Hand nehmen, um unseren gemeinsamen geistlichen Pilgerweg fortzusetzen, der uns zum Weltjugendtag 2023 in Lissabon führt.

Letztes Jahr unterzeichnete ich kurz vor Ausbreitung der Pandemie die Botschaft, deren Thema lautete: „Jüngling, ich sage dir: Steh auf!“ (vgl. Lk 7,14). In seiner Vorsehung wollte der Herr uns bereits auf die äußerst harte Herausforderung vorbereiten, die wir erleben sollten.

Überall auf der Welt mussten wir leidvoll den Verlust so vieler geliebter Menschen und die soziale Isolation ertragen. Die gesundheitliche Notlage hat auch euch junge Menschen, die ihr von Natur aus weltoffen seid, daran gehindert, zur Schule, zur Universität, zur Arbeit zu gehen, euch zu treffen ... Ihr fandet euch in schwierigen Situationen wieder, die ihr nicht gewohnt wart zu bewältigen. Diejenigen, die weniger vorbereitet waren und denen es an Unterstützung fehlte, fühlten sich orientierungslos. In vielen Fällen traten familiäre Probleme auf, aber auch Arbeitslosigkeit, Depressionen, Einsamkeit und Abhängigkeiten. Ganz zu schweigen von aufgestautem Druck, Spannungen, Wutausbrüchen und vermehrter Gewalt.

Aber Gott sei Dank ist das nur die eine Seite der Medaille. Die Prüfung hat uns zwar unsere Schwächen vor Augen geführt, hat aber auch unsere Tugenden zum Vorschein gebracht, darunter unsere Veranlagung zur Solidarität. Überall auf der Welt haben wir viele Menschen gesehen, darunter auch viele junge Menschen, die für das Leben kämpfen, Hoffnung säen, für Freiheit und Gerechtigkeit eintreten, Friedensstifter und Brückenbauer sind.

Wenn ein junger Mensch fällt, fällt in gewisser Weise auch die Menschheit. Aber es ist auch wahr, dass, wenn ein junger Mensch aufsteht, es so ist, als würde die ganze Welt wieder aufstehen. Liebe junge Menschen, welch großes Potenzial liegt in euren Händen! Welche Kraft tragt ihr in euren Herzen!

So sagt Gott heute noch einmal zu jedem von euch: „Steh auf!“. Ich hoffe von ganzem Herzen, dass diese Botschaft uns helfen möge, uns auf neue Zeiten vorzubereiten, auf ein neues Kapitel in der Menschheitsgeschichte. Aber ohne euch, liebe Jugendliche, gibt es keine Chance für einen Neuanfang. Um aufzustehen, braucht die Welt eure Kraft, eure Begeisterung und eure Leidenschaft. In diesem Sinne möchte ich zusammen mit euch die Stelle aus der Apostelgeschichte betrachten, in der Jesus zu Paulus sagt: „Steh auf! Ich erwähle dich zum Zeugen dessen, was du gesehen hast“ (vgl. Apg 26,16).

Paulus als Zeuge vor dem König

Der Vers, der das Motto des Weltjugendtags 2021 angeregt hat, stammt aus dem Zeugnis des Paulus vor König Agrippa während der Zeit seiner Gefangenschaft. Er, der einst ein Feind und Verfolger der Christen war, wird nun für seinen Glauben an Christus verurteilt. Etwa fünfundzwanzig

Jahre später erzählt der Apostel seine Geschichte und das grundlegende Ereignis seiner Begegnung mit Christus.

Paulus bekennt, dass er in der Vergangenheit die Christen verfolgt hatte, bis er eines Tages, während er unterwegs nach Damaskus war, um einige von ihnen zu verhaften, von einem Licht „heller als die Sonne“ umstrahlt wurde (vgl. *Apg 26,13*); er allein aber hörte „eine Stimme“: Jesus sprach zu ihm und rief ihn beim Namen.

„Saulus, Saulus!“

Vertiefen wir gemeinsam dieses Geschehnis. Indem der Herr ihn beim Namen nennt, macht er Saulus klar, dass er ihn persönlich kennt. Es ist, als würde er zu ihm sagen: „Ich weiß, wer du bist, ich weiß, was du im Schilde führst, aber trotzdem wende ich mich gerade an dich“. Er ruft ihn zweimal, als Zeichen einer besonderen und sehr wichtigen Berufung, wie er es bei Mose (vgl. *Ex 3,4*) und bei Samuel (vgl. *1 Sam 3,10*) getan hatte. Saulus stürzt zu Boden und erkennt, dass er Zeuge einer göttlichen Erscheinung, einer machtvollen Offenbarung ist, die ihn erschüttert, aber nicht auslöscht, sondern ihn sogar mit seinem Namen anspricht.

In der Tat verändert nur eine persönliche und nicht anonyme Begegnung mit Christus das Leben. Jesus zeigt, dass er Saulus gut kennt, dass er ihn innerlich kennt. Auch wenn Saulus ein Verfolger ist, auch wenn sein Herz voller Hass auf die Christen ist, so weiß Jesus doch, dass dies auf Unwissenheit beruht, und will an ihm sein Erbarmen bekunden. Gerade diese Gnade, diese unverdiente und bedingungslose Liebe wird das Licht sein, welches das Leben von Saulus radikal verändern sollte.

„Wer bist du, Herr?“

Angesichts dieser geheimnisvollen Präsenz, die ihn beim Namen ruft, fragt Saulus: »Wer bist du, Herr?« (*Apg 26,15*). Diese Frage ist äußerst wichtig und wir alle müssen sie uns irgendwann in unserem Leben stellen. Es reicht nicht aus, von anderen über Christus gehört zu haben, man muss mit ihm persönlich sprechen. Das bedeutet letztlich, zu beten. Es ist ein direktes Gespräch mit Jesus, auch wenn in unserem Herzen vielleicht noch Unordnung besteht, unser Geist von Zweifeln oder sogar von Geringschätzung für Christus und die Christen erfüllt ist. Ich wünsche mir, dass jeder junge Mensch aus tiefstem Herzen dazu kommt, diese Frage zu stellen: „Wer bist du, Herr?“

Wir können es nicht als selbstverständlich voraussetzen, dass alle Jesus kennen, selbst nicht im Zeitalter des Internets. Die Frage, die viele Menschen Jesus und der Kirche stellen, lautet genauso: „Wer bist du?“. In der gesamten Erzählung über die Berufung des Paulus ist dies das einzige Mal, dass er etwas sagt. Und auf seine Frage antwortet der Herr umgehend: »Ich bin Jesus, den du verfolgst« (*ebd.*).

„Ich bin Jesus, den du verfolgst!“

Durch diese Antwort offenbart der Herr Jesus Saulus ein großes Geheimnis: dass er sich mit der Kirche, mit den Christen identifiziert. Bis dahin hatte Saulus nichts von Christus gesehen, außer den Gläubigen, die er ins Gefängnis gesperrt hatte (vgl. *Apg 26,10*) und deren Todesurteil er selbst zugestimmt hatte (*ebd.*). Und er hatte gesehen, wie die Christen dem Bösen mit dem Gutem, dem Hass mit der Liebe antworteten und Ungerechtigkeit, Gewalt, Verleumdung und Verfolgung, die sie um des Namens Christi willen erlitten hatten, in Kauf nahmen. Wenn wir also genau hinschauen, war Saulus auf gewisse Weise Christus unwissentlich begegnet: Er war ihm in den Christen begegnet!

Wie oft haben wir sagen hören: „Jesus ja, die Kirche nein“, als ob das Eine eine Alternative zu dem Anderen sein könnte. Man kann Jesus nicht kennen, wenn man die Kirche nicht kennt. Man kann Jesus nicht kennenlernen, wenn nicht durch die Brüder und Schwestern seiner Gemeinschaft. Man kann sich nicht voll und ganz als Christ bezeichnen, wenn man nicht die kirchliche Dimension des Glaubens lebt.

„Es wird dir schwerfallen, gegen den Stachel auszuschlagen.“

Dies sind die Worte, die der Herr an Saulus richtet, nachdem er zu Boden gefallen ist. Aber es ist, als hätte er schon seit einiger Zeit auf geheimnisvolle Weise zu ihm gesprochen und versucht, ihn an sich zu ziehen; Saulus jedoch widersetzte sich. Unser Herr richtet dieselbe sanfte „Zurechtweisung“ an jeden jungen Menschen, der sich von ihm entfernt: „Wie lange willst du vor mir weglaufen? Warum hörst du nicht, dass ich dich rufe? Ich warte auf deine Rückkehr“. Wie der Prophet Jeremia sagen wir zuweilen: „Ich will nicht mehr an ihn denken“ (Jer 20,9). Aber im Herzen eines jeden von uns brennt es wie ein Feuer: Auch wenn wir versuchen, es einzudämmen, können wir es nicht, denn es ist stärker als wir.

Der Herr erwählt einen, der ihn sogar verfolgt und ihm und den Seinen völlig feindselig ist. Aber es gibt keinen Menschen, der für Gott unwiederbringlich verloren ist. Durch eine persönliche Begegnung mit ihm ist es immer möglich, neu anzufangen. Kein junger Mensch ist außerhalb der Reichweite von Gottes Gnade und Barmherzigkeit. Über niemanden kann man sagen: Er ist zu weit weg ... Es ist zu spät! Wie viele junge Menschen sind leidenschaftlich darin, sich zu widersetzen und gegen den Strom zu schwimmen, tragen aber in der Verborgenheit ihres Herzens das Bedürfnis, sich zu engagieren, mit aller Kraft zu lieben, sich mit einer Mission zu identifizieren! Jesus sieht genau das in dem jungen Saulus.

Die eigene Blindheit erkennen

Wir können uns vorstellen, dass Saulus vor seiner Begegnung mit Christus in gewisser Weise „von sich eingenommen“ war und sich aufgrund seiner moralischen Integrität, seines Eifers, seiner Herkunft und seiner Kultur für „groß“ hielt. Sicherlich war er überzeugt, im Recht zu sein. Doch als der Herr sich ihm offenbart, wird er „zu Boden geworfen“ und findet sich blind wieder. Plötzlich stellt er fest, dass er nicht nur körperlich, sondern auch geistig nicht mehr sehen kann. Seine Gewissheiten geraten ins Schwanken. In seiner Seele spürt er, dass das, was ihn so leidenschaftlich angetrieben hatte - der Eifer, die Christen zu beseitigen - völlig falsch war. Er erkennt, dass er nicht der absolute Inhaber der Wahrheit ist, sondern vielmehr weit davon entfernt ist. Und zusammen mit seinen Gewissheiten fällt auch seine „Größe“. Plötzlich entdeckt er sich als verloren, zerbrechlich, „klein“.

Diese Demut – das Bewusstsein der eigenen Begrenztheit – ist grundlegend! Wer glaubt, alles über sich selbst, andere und sogar religiöse Wahrheiten zu wissen, wird es schwer haben, Christus zu begegnen. Saulus ist erblindet und hat seine Orientierungspunkte verloren. In der Dunkelheit allein gelassen, ist das Einzige, das ihm klar ist, das Licht, das er sah, und die Stimme, die er hörte. Welch ein Paradox: Gerade wenn man erkennt, dass man blind ist, beginnt man zu sehen!

Nach seiner blitzartigen Erleuchtung auf dem Weg nach Damaskus wird Saulus es vorziehen, Paulus genannt zu werden, was „der Kleine“ bedeutet. Es handelt sich nicht um einen Spitznamen oder einen „Künstlernamen“, wie er heute selbst unter gewöhnlichen Menschen sehr gebräuchlich geworden ist: Die Begegnung mit Christus hat ihn dies wirklich so empfinden lassen und die Mauer niedergerissen, die ihn daran hinderte, sich selbst in Wahrheit zu erkennen. Er sagt von sich selbst: »Denn ich bin der Geringste von den Aposteln; ich bin nicht wert, Apostel genannt zu werden, weil ich die Kirche Gottes verfolgt habe« (1 Kor 15,9).

Die heilige Thérèse von Lisieux wiederholte wie andere Heilige gerne, dass Demut die Wahrheit sei. In der heutigen Zeit würzen vor allem in den sozialen Netzwerken so viele „Geschichten“ (stories) unsere Tage, die oft kunstvoll mit Kulissen, Kameras und verschiedenen Hintergründen gestaltet sind. Die Menschen suchen zunehmend das Rampenlicht, um „Freunden“ und Followers ein Bild von sich zu zeigen, das manchmal nicht der Wahrheit entspricht. Christus, das Mittagslicht, kommt, um uns zu erleuchten und uns in unserer Echtheit wiederherzustellen, indem er uns von allen Masken befreit. Er zeigt uns deutlich, was wir sind, denn er liebt uns so, wie wir sind.

Die Perspektive wechseln

Die Bekehrung des Paulus ist keine Rückwärtsbewegung, sondern ein Sich-öffnen für eine völlig neue Perspektive. In der Tat, er ist weiterhin unterwegs nach Damaskus, aber er ist nicht mehr der, der er vorher war, er ist ein anderer Mensch (vgl. *Apg 22,10*). Man kann sich im alltäglichen Leben bekehren und erneuern und dabei die gewohnten Dinge tun wie vorher, aber mit einem verwandelten Herzen und einer anderen Motivation. Jesus bittet Paulus in diesem Fall ausdrücklich darum, nach Damaskus zu gehen, dorthin, wohin er schon unterwegs war. Paulus gehorcht, aber nun haben sich das Ziel und die Perspektive seiner Reise radikal verändert. Von nun an wird er die Realität mit anderen Augen sehen. Zuvor sah er alles mit den Augen des Verfolgers und Vollstreckers, nun mit denen des Jüngers und Zeugen. In Damaskus wurde er von Hananias getauft und in die christliche Gemeinschaft eingeführt. In der Stille und im Gebet vertieft Paulus seine eigene Erfahrung und die neue Identität, die ihm Jesus, der Herr, verliehen hat.

Die Kraft und Leidenschaft der jungen Menschen darf nicht vertan werden

Die Haltung des Paulus vor seiner Begegnung mit dem auferstandenen Jesus ist uns nicht ganz fremd. Wie viel Kraft und Leidenschaft steckt auch in euren Herzen, liebe junge Menschen! Aber wenn die Dunkelheit um euch herum und in euch selbst euch daran hindert, richtig zu sehen, riskiert ihr, euch in sinnlosen Kämpfen zu verlieren und sogar verletzend zu werden. Und leider gehört ihr und diejenigen, die euch nahestehen, zu den ersten Opfern. Es besteht auch die Gefahr, dass man für Dinge kämpft, die ursprünglich gerechte Werte verteidigen, die aber, wenn man sie auf die Spitze treibt, zu zerstörerischen Ideologien werden. Wie viele junge Menschen werden heute, vielleicht getrieben von ihren politischen oder religiösen Überzeugungen, zu Werkzeugen der Gewalt und der Zerstörung im Leben vieler Menschen! Einige Digital Natives sehen in der virtuellen Umgebung und in den sozialen Netzwerken ein neues Schlachtfeld und nutzen skrupellos die Waffe der *Fake News*, um Gift zu verbreiten und ihre Gegner zu vernichten.

Als der Herr in das Leben des Paulus einbricht, nimmt er ihm weder seine Persönlichkeit noch löscht er seinen Eifer und seine Leidenschaft aus, sondern er nutzt diese Gaben, um ihn zum großen Verkünder zu machen, der das Evangelium bis an die Grenzen der Erde brachte.

Apostel für die Heiden

Paulus sollte später als „Apostel der Heiden“ bekannt werden, er, der zuvor ein gewissenhafter Pharisäer war, der das Gesetz befolgte! Hier gibt es ein weiteres Paradox: Der Herr setzt sein Vertrauen ausgerechnet in diese Person, die ihn verfolgte. Wie Paulus kann jeder von uns in der Tiefe seines Herzens diese Stimme hören, die zu ihm sagt: „Ich vertraue dir. Ich kenne deine Geschichte und nehme sie gemeinsam mit dir in meine Hände. Obwohl du dich oft gegen mich gestellt hast, erwähle ich dich und mache dich zu meinem Zeugen“. Die göttliche Logik kann den schlimmsten Verfolger zu einem großen Zeugen machen.

Der Jünger Christi ist berufen, »Licht der Welt« zu sein (*Mt 5,14*). Paulus muss bezeugen, was er

gesehen hat, aber jetzt ist er blind. Hier sind wir beim nächsten Paradox! Aber gerade durch diese persönliche Erfahrung kann sich Paulus in diejenigen hineinversetzen, zu denen der Herr ihn sendet. Ja, er wird zum Zeugen bestellt, »um ihnen die Augen zu öffnen. Denn sie sollen sich von der Finsternis zum Licht« bekehren (Apg 26,18).

„Steh auf und leg Zeugnis ab!“

Wenn wir das neue Leben annehmen, das uns in der Taufe geschenkt wird, erhalten wir auch einen Auftrag vom Herrn: „Du sollst mein Zeuge sein!“. Dieser Aufgabe sollten wir nachkommen, sie verändert unser Leben.

Die Aufforderung Christi an Paulus richtet sich heute an jeden einzelnen von euch jungen Menschen: Steh auf! Du kannst nicht einfach am Boden liegenbleiben und dich selbst bemitleiden, es wartet eine Aufgabe auf dich! Auch du kannst ein Zeuge der Werke sein, die Jesus in dir begonnen hat. Deshalb sage ich dir im Namen Christi:

- Steh auf und gib Zeugnis von deiner Erfahrung als Blinder, der dem Licht begegnet ist, der die Güte und Schönheit Gottes in sich selbst, in den anderen und in der Gemeinschaft der Kirche gesehen hat, die alle Einsamkeit überwindet.
- Steh auf und lege Zeugnis ab von der Liebe und dem Respekt, die in menschlichen Beziehungen, im Familienleben, im Dialog zwischen Eltern und Kindern, zwischen Jung und Alt möglich sind.
- Steh auf und verteidige die soziale Gerechtigkeit, die Wahrheit und Rechtschaffenheit, die Menschenrechte, die Verfolgten, die Armen und Schwachen, die, die in der Gesellschaft keine Stimme haben, die Migranten.
- Erheb dich und lege Zeugnis ab von der neuen Sichtweise, die dich die Schöpfung mit stauenden Augen sehen lässt, die dich die Erde als unser gemeinsames Haus erkennen lässt und dir den Mut gibt, die integrale Ökologie zu verteidigen.
- Steh auf und gib Zeugnis davon, dass gescheiterte Leben wiederaufgebaut werden können, dass Menschen, die im Geiste bereits tot sind, wieder auferstehen können, dass versklavte Menschen wieder frei werden können, dass von Traurigkeit belastete Herzen wieder Hoffnung finden können.
- Steh auf und bezeuge freudig, dass Christus lebt! Verbreite seine Botschaft der Liebe und des Heils unter Gleichaltrigen, in der Schule, an der Universität, am Arbeitsplatz, in der digitalen Welt, überall.

Der Herr, die Kirche, der Papst, vertrauen euch und setzen euch als Zeugen für die vielen anderen jungen Menschen, denen ihr auf den „Damaskus-Wegen“ unserer Zeit begegnet. Vergesst nicht: »Wenn einer nämlich wirklich die ihn rettende Liebe Gottes erfahren hat, braucht er nicht viel Vorbereitungszeit, um sich aufzumachen und sie zu verkünden; er kann nicht darauf warten, dass ihm viele Lektionen erteilt oder lange Anweisungen gegeben werden. Jeder Christ ist in dem Maß Missionar, in dem er der Liebe Gottes in Jesus Christus begegnet ist« (*Evangelii Gaudium*, 120).

Steht auf und feiert den Weltjugendtag in den Teilkirchen!

Ich lade euch junge Menschen in aller Welt erneut ein, an dieser geistlichen Pilgerreise teilzunehmen, die uns im Jahr 2023 zur Feier des Weltjugendtags in Lissabon führen wird. Das nächste Treffen ist jedoch das in euren Teilkirchen, in den verschiedenen Diözesen und Eparchien der Welt, wo am Christkönigsfest auf lokaler Ebene der Weltjugendtag 2021 gefeiert wird.

Ich hoffe, dass wir alle diese Etappen als echte Pilger und nicht als „Glaubentouristen“ erleben können! Seien wir offen für die Überraschungen Gottes, der unseren Weg mit seinem Licht erleuchteten möchte. Seien wir offen für das, was er uns sagen möchte – auch durch unsere Brüder und unsere Schwestern. So helfen wir uns gegenseitig dabei aufzustehen und werden in diesem schwierigen Moment der Geschichte wir zu Propheten einer neuen, hoffnungsvollen Zeit! Die selige Jungfrau Maria sei unsere Fürsprecherin.

Rom, Sankt Johannes im Lateran, am 14. September 2021, Fest Kreuzerhöhung

Franciscus

Verlautbarungen der Deutschen Bischöfe

Art. 226 **Aufruf der Deutschen Bischöfe zur Adveniat-Aktion 2021**

Liebe Schwestern und Brüder,

Lateinamerika ist die am härtesten von der Corona-Pandemie betroffene Weltregion. Die Corona-Krise und ihre Folgen bestimmen das Leben der Menschen in durchgreifender Weise. Vor allem die Situation der Armen hat sich verschlechtert, viele erleiden große Not.

Doch es gibt auch Zeichen der Hoffnung: Zahlreiche Pfarrgemeinden, Ordensgemeinschaften und kirchliche Gruppen in ganz Lateinamerika und der Karibik stellen sich dem wachsenden Elend entgegen. Sie nehmen sich der Menschen an und helfen, wo immer dies möglich ist. Sie lindern akute Not, schenken Kranken und Trauernden Beistand, schaffen Existenzgrundlagen und kümmern sich um die Schwächsten: Kinder, Jugendliche, Frauen und Familien.

Adveniat hat seine diesjährige Weihnachtsaktion unter das Thema „ÜberLeben in der Stadt“ gestellt. Die Aktion präsentiert Beispiele der vielfältigen Hilfe, die vor Ort geleistet wird. Seit mehr als 60 Jahren steht Adveniat an der Seite der Ärmsten. Die Weihnatskollekte in den Gottesdiensten und die Spenden sind das Fundament der Arbeit.

Wir bitten Sie um eine großzügige Spende bei der Adveniat-Weihnatskollekte. Ihre Gabe ist ein Hoffnungszeichen für viele Menschen in Lateinamerika und der Karibik. Bleiben Sie den Menschen in Not und Armut verbunden, nicht zuletzt im Gebet!

Fulda, den 23. September 2021

Für das Bistum Münster
† Dr. Felix Genn
Bischof von Münster

Dieser Aufruf soll am 3. Adventssonntag, dem 12. Dezember 2021, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen und den Gemeinden zudem in geeigneter anderer Weise zur Kenntnis gebracht werden. Die Kollekte, die am Heiligabend und am 1. Weihnatsstag (24./25. Dezember) in allen Gottesdiensten, auch in den Kinderkrippenfeiern, gehalten wird, ist ausschließlich für den Bischöfliche Aktion Adveniat e. V. bestimmt.

Erlasse des Bischofs

Art. 227 **Ordnung über die Führung von Personalakten und Verarbeitung von Personalaktendaten von Klerikern und Kirchenbeamten (Personalaktenordnung)**

PRÄAMBEL

Die katholischen (Erz-)Bischöfe in Deutschland erlassen, jeweils für ihren Bereich,

- zur Sicherstellung einer einheitlichen und rechtssicheren Personalaktenführung im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz,
- unter Beachtung der anerkannten Grundsätze der Personalaktenführung, namentlich der Transparenz, der Richtigkeit und Vollständigkeit, der Zulässigkeit der Information sowie der Vertraulichkeit,
- unter Berücksichtigung beamten-, arbeits- und kirchenrechtlicher Standards,
- in der Absicht, eine Aufarbeitung des sexuellen Missbrauchs im Raum der katholischen Kirche zu ermöglichen und
- unter Wahrung der Privatsphäre und der Persönlichkeitsrechte der Bediensteten und Dritter

folgende Ordnung:

§ 1 - Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt die Führung von Personalakten und die Verarbeitung von Personalaktendaten von Klerikern, Kandidaten und Kirchenbeamten (im Folgenden: Bedienstete*), die in der Diözese Münster inkardiniert sind oder die im Verantwortungsbereich der Diözese Münster eine dienstliche Funktion ausüben oder sich in Ausbildung oder im Ruhestand befinden. Für Kirchenbeamte gilt diese Ordnung nicht, soweit die personalaktenrechtlichen Bestimmungen des Landes- oder Bundesbeamtenrechts Anwendung finden.

§ 2 - Verhältnis zum KDG und zur KAO

Für die Verarbeitung personenbezogener Daten finden das Gesetz über den Kirchlichen Datenschutz (KDG) und die zu seiner Durchführung ergangenen Vorschriften, insbesondere die Durchführungsverordnung zum Gesetz über den Kirchlichen Datenschutz (KDG-DVO), sowie die Anordnung über die Sicherung und Nutzung der Archive der katholischen Kirche (Kirchliche Archivordnung – KAO) in ihrer jeweils geltenden Fassung Anwendung, soweit sich aus dieser Ordnung nichts Abweichendes ergibt.

§ 3 - Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Ordnung bezeichnet der Ausdruck

- a) „Kleriker“: Diözesanbischöfe, Weihbischöfe, Diözesanpriester und Diözesandiakone, Priester und Diakone einer Ordensgemeinschaft im Sinne von lit. d), die aufgrund eines Gestel-

*) Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in dieser Ordnung von einer geschlechterdifferenzierenden Schreibweise abgesehen.

lungsvertrags im Dienst der Diözese tätig sind;

- b) „Kandidaten“: Bewerber, die durch den Diözesanbischof oder seinen Beauftragten als Alumnus in das Priesterseminar oder als Bewerber für das Ständige Diakonat aufgenommen sind;
- c) „Kirchenbeamte“: in einem kirchlichen Beamtenverhältnis stehende Personen, soweit die personalaktenrechtlichen Bestimmungen des Landes- oder Bundesbeamtenrechts keine Anwendung finden;
- d) „Ordensgemeinschaft“: Institute des geweihten Lebens und Gesellschaften des apostolischen Lebens, sowie vergleichbare Gemeinschaften;
- e) „Verarbeitung“: jeder mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführte Vorgang oder jede solche Vorgangsreihe im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten wie das Erheben, das Erfassen, die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, den Abgleich oder die Verknüpfung, die Einschränkung, das Löschen oder die Vernichtung, vgl. § 4 Nr. 3 KDG;
- f) „Dienstverhältnis“: die rechtliche Grundlage der Tätigkeit, sei es das spezielle Inkardinationsverhältnis eines Klerikers oder ein anderes kirchliches Dienstverhältnis;
- g) „Dienstherr“: den Ortsordinarius (Diözesanbischof, Generalvikar).

§ 4 - Verpflichtung zur Führung einer Personalakte

- (1) Für jeden Bediensteten der Diözese Münster ist eine Personalakte zu führen.
- (2) Personalaktenführende Stelle ist der Inkardinationsordinarius, für Kirchenbeamte die Diözese. Diese bestimmen eine verantwortliche Person, welche nach Maßgabe dieser Ordnung entscheidet, welche Vorgänge in die Personalakten aufgenommen oder entfernt werden. Die verantwortliche Person kann im Rahmen ihrer Zuständigkeit Untervollmachten erteilen.
- (3) Die Diözese ist Verantwortlicher im Sinne des § 4 Nr. 9 KDG und des § 2 der Kirchlichen Datenschutzgerichtsordnung (KDSGO).

§ 5 - Grundsätze der Personalaktenführung

- (1) Personalakten sind nach den allgemeinen Standards und Regeln der Schriftgutverwaltung zu führen.
- (2) Personalakten sind vertraulich zu behandeln und durch technische und organisatorische Maßnahmen vor unbefugter Einsicht zu schützen.
- (3) Der Dienstherr darf personenbezogene Daten über Bedienstete nur verarbeiten, soweit dies für die Begründung, Durchführung, Beendigung oder Abwicklung des Dienstverhältnisses oder zur Durchführung organisatorischer, personeller oder sozialer Maßnahmen, insbesondere zum Zwecke der Personalplanung und des Personaleinsatzes erforderlich ist oder eine Rechtsvorschrift dies erlaubt oder die Einwilligung des Bediensteten vorliegt.
- (4) Die Personalakte kann in Teilen oder vollständig automatisiert geführt werden.
- (5) Personalakten unterliegen dem Datenschutz nach Maßgabe der einschlägigen kirchen- und datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Sie sind mit besonderer Sorgfalt zu führen und zu verwahren. Alle Personen, die Zugang zu Personalakten haben, unterliegen einer

besonderen Verschwiegenheitspflicht und haben auch nach Beendigung des Dienst- oder Arbeitsverhältnisses über personenbezogene Daten Verschwiegenheit zu wahren.

- (6) Der Akteninhalt ist innerhalb der in § 8 bis § 10 festgelegten Struktur fortlaufend und fälschungssicher zu paginieren. Werden einzelne Blätter aus einer durchnummerierten Personalakte entnommen, ist dies in neutraler Form, unter Angabe des Grundes und der Person, die die Entnahme veranlasst hat, in der Personalakte zu kennzeichnen. Werden die Personalakten statt in Papierform in elektronischer Form geführt, so ist ein revisions-sicheres EDV-System zu verwenden, das die Paginierung ersetzt.

§ 6 - Beihilfeakten

- (1) Unterlagen über Beihilfen sind als Teilakte gemäß den Regelungen des § 5 zu führen. Diese ist von der übrigen Personalakte getrennt aufzubewahren. Sie soll in einer von der übrigen Personalverwaltung getrennten Organisationseinheit bearbeitet werden. Zugang sollen nur Beschäftigte dieser Organisationseinheit haben.
- (2) Personenbezogene Daten dürfen ohne Einwilligung für Beihilfezwecke verarbeitet werden, soweit die Daten für diese Zwecke erforderlich sind. Für andere Zwecke dürfen personenbezogene Daten aus der Beihilfeakte verarbeitet werden, wenn sie erforderlich sind
 1. für die Einleitung oder Durchführung eines behördlichen oder gerichtlichen Verfahrens, das im Zusammenhang mit einem Beihilfeantrag steht, oder
 2. zur Abwehr erheblicher Nachteile für das Gemeinwohl, zur Abwehr einer sonst unmittelbar drohenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder zur Abwehr einer schwerwiegenden Beeinträchtigung der Rechte einer anderen Person.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für Unterlagen über Heilfürsorge und Heilverfahren.
- (4) Personenbezogene Daten aus der Beihilfeakte dürfen ohne Einwilligung genutzt werden, soweit sie für die Festsetzung und Berechnung der Besoldung oder Versorgung oder für die Prüfung der Kindergeldberechtigung erforderlich sind. Dies gilt auch für Daten aus der Besoldungsakte und der Versorgungsakte, soweit sie für die Festsetzung und Berechnung der Beihilfe erforderlich sind.
- (5) Die Beihilfebearbeitung sowie die Führung der Beihilfeakte können mit Zustimmung der personalaktenführenden Stelle auf eine andere Stelle übertragen werden. Dieser Stelle dürfen personenbezogene Daten, einschließlich Gesundheitsangaben, übermittelt werden, soweit deren Kenntnis für die Beihilfebearbeitung erforderlich ist. Die Absätze 1 bis 3 sind für diese Stelle anzuwenden.

§ 7 - Inhalt der Personalakten allgemein

- (1) Die Personalakte gibt ein möglichst vollständiges Bild über den dienstlichen Werdegang und die Eignung des Bediensteten, um daraus Erkenntnisse für den sachgerechten Personaleinsatz und eine effektive Personalplanung zu gewinnen.
- (2) Zur Personalakte gehören alle Unterlagen, die den Bediensteten betreffen, soweit sie mit seinem Dienstverhältnis in einem unmittelbaren inneren Zusammenhang stehen (Personalaktendaten), insbesondere
 - a) Aktueller Personalbogen
 - b) Abschlussexamenszeugnisse, Unterlagen zum Ausbildungsverlauf, Praktika

- c) Nachweise über Aus-, Fort- und Weiterbildung
- d) Nachweise über Auszeiten, Beurlaubungen
- e) Dienstliche Beurteilungen
- f) Gesundheitszeugnisse, ärztliche und psychologische Gutachten
- g) Unterlagen über Ermittlungs- und Strafverfahren durch staatliche Strafverfolgungsbehörden sowie abschließende Dekrete oder Urteile einer kanonischen Voruntersuchung eines Disziplinar- oder Strafprozesses (ggf. in Kopie) mit einem Vermerk darüber, wo die vollständigen Unterlagen zu diesen Verfahren zu finden sind
- h) Unbedenklichkeitsbescheinigung, Selbstverpflichtungserklärungen und Selbstauskunftserklärungen nach der „Rahmenordnung - Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen“ (Präventionsordnung)
- i) Teilnahmebescheinigungen an Schulungs- und Fortbildungsveranstaltungen zum Thema Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen
- j) Aktenvermerke über die Einleitung von Plausibilitätsprüfungen nach Nr. 20 der Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst mit einem Hinweis darüber, wo diese Vorgangsakten zu finden sind.

Die Unterlagen gem. lit. f und g sind gesondert gesichert zu verwahren.

- (3) Nicht Bestandteil der Personalakten sind Vorgänge, die sachlichen, vom Dienstverhältnis zu trennenden Zwecken dienen, auch wenn in ihnen die persönlichen dienstlichen Verhältnisse des Bediensteten berührt sind. Dies sind insbesondere
- a) anonyme Schreiben
 - b) Prüfungsarbeiten
 - c) Unterschriftensammlungen und Bittbriefe für oder gegen den Verbleib des Klerikers in der Gemeinde
 - d) Publikationen (z. B. Fachaufsätze oder Pressebeiträge)
 - e) Korrespondenz privater Natur ohne Bezug zum Dienstverhältnis, z. B. Glückwunschsreiben, Dienstreiseberichte
 - f) Presseauschnitte
- (4) Auszüge und Abschriften von Schriftstücken, die zur Personalakte gehören, dürfen nur dann in andere Akten aufgenommen werden, wenn dies durch Rechtsvorschriften ausdrücklich angeordnet oder zugelassen worden oder wenn dies zum Schutz berechtigter höherrangiger Interessen zwingend erforderlich ist. Werden Auszüge und Abschriften von Schriftstücken, die zur Personalakte gehören, auch in andere Akten aufgenommen, ist in der Personalakte zu vermerken, um welche Akten es sich handelt und wo sie sich befinden.
- (5) Die Personalakte kann in eine Grundakte (auch Hauptakte genannt) und mehrere Teilakten, wie Besoldungsakte und Versorgungsakte, gegliedert werden. Ob eine solche Aufteilung in Grund- und Teilakten erfolgt, liegt im Ermessen der personalaktenführenden Stelle. Sind Teilakten vorhanden, ist in der Grundakte zu vermerken, um welche Teilakten es sich handelt und wo sie sich befinden. In Fällen des § 14 ist das Führen einer Nebenakte zulässig. Wird die Personalakte weder vollständig in Schriftform noch vollständig elektronisch

geführt, so muss sich aus dem Verzeichnis nach Satz 4 ergeben, welche Teile der Personalakte in welcher Form geführt werden. In die Grundakte ist ein vollständiges Verzeichnis aller Teil- und Nebenakten aufzunehmen.

- (6) Im Übrigen sind die Bestimmungen dieser Ordnung vollumfänglich auf Teilakten anzuwenden.

§ 8 - Gliederung und Inhalt der Personalakte von Klerikern im Besonderen

- (1) Die Gliederung der Personalakte von Klerikern soll nach zeitlichen und sachlichen Gesichtspunkten erfolgen.
- (2) Die Gliederung nach zeitlichen Gesichtspunkten findet wie folgt statt:
 - a) Zeitraum von der Annahme als Alumnus in das Priesterseminar gem. canon 241 CIC oder ab der Annahme in den Bewerberkreis für das Ständige Diakonat bis hin zur Diakonenweihe
 - b) Zeitraum ab der Diakonenweihe
 - bis zum Tod des Klerikers oder
 - der Umkardination oder
 - der Entlassung aus dem Klerikerstand.
- (3) Die sachliche Gliederung erfolgt innerhalb dieser beiden Abschnitte, wobei die einzelnen Dokumente chronologisch abzulegen sind.

§ 9 - Inhalt der Personalakten von Kandidaten für den Zeitraum bis zur Diakonenweihe

Für den Zeitraum bis zur Diakonenweihe sind über die in § 7 genannten Unterlagen hinaus insbesondere folgende Dokumente in die Personalakte des Klerikers oder des Kandidaten aufzunehmen:

- a) Bewerbung als Alumnus in das Priesterseminar oder für das Ständige Diakonat mit Lebenslauf, Taufschein, Firmzeugnis, Reifezeugnis und ggf. Bewerbungsfotos
- b) Bestätigung der Aufnahme als Alumnus in das Priesterseminar oder als Bewerber für das Ständige Diakonat durch den Ortsordinarius oder den Regens
- c) Bestätigung der Aufnahme in den Pastoralkurs
- d) Referenzen und Beurteilungen, u. a. von Heimat- und Praktikumpfarrern, Schulmentoren etc.
- e) Urkunde über die Admissio sowie die Beauftragung zum Lektorat und Akolythat
- f) Zulassungsdokumente für die Diakonenweihe einschließlich des Abschlussberichts des Regens mit Empfehlung der Zulassung zur Diakonenweihe
- g) Alle Dokumente, die das gesamtkirchliche (cann. 1050, 1051 CIC) und partikulare Recht für die Spendung der Diakonenweihe verlangt
- h) Urkunde zur Diakonenweihe

§ 10 - Personalakteninhalt von Klerikern für den Zeitraum ab der Diakonenweihe

- (1) Für den Zeitraum ab der Diakonenweihe muss die Personalakte des Klerikers einen regel-

mäßig zu aktualisierenden Personalbogen enthalten.

- (2) Über die in den §§ 7 und 9 aufgeführten Bestandteile hinaus sind insbesondere noch folgende Dokumente und Urkunden in die Personalakte aufzunehmen:
- a) In- bzw. Exkardinationsurkunden
 - b) Vorbereitung auf die Priesterweihe mit dazugehörigen Praktika bzw. Feriendiakonaten, Abschlussbericht des Regens mit Empfehlung der Zulassung zur Priesterweihe
 - c) Alle Dokumente, die das gesamtkirchliche (cann. 1050, 1051 CIC) und partikulare Recht für die Spendung der Priesterweihe verlangt
 - d) Urkunde zur Priesterweihe
 - e) Urkunde und Zeugnisse von Examina, die im Rahmen der pastoralen Ausbildung abgelegt wurden
 - f) Ernennungsurkunden, ggf. mit Stellenbeschreibung
 - g) Ehrungen dienstlicher und außerdienstlicher Art, Auszeichnungen usw.
 - h) Informationen über Versetzungen eines Klerikers innerhalb und außerhalb der Diözese
 - i) Schriftwechsel zwischen Kleriker und Bistumsleitung (Diözesanbischof, Ordinariat), soweit sie mit dem Dienstverhältnis des Klerikers in einem inneren Zusammenhang stehen
 - j) Gesprächsprotokolle, ggf. auch von den Visitationsgesprächen, soweit sie dem Kleriker zur Kenntnis gegeben und von ihm gegengezeichnet wurden
 - k) Gravierende Beschwerden und Bewertungen über die Dienst- und Lebensführung, kirchenrechtliche Maßnahmen und Strafverfahren, Meldungen an römische Dikasterien
 - l) Verfügungen im Todesfall, soweit sie vom Bediensteten der personalaktenführenden Stelle überlassen wurden, mit gesonderter Sicherung versehen

§ 11 - Zugang zur Personalakte

Zugang zur Personalakte dürfen nur Beschäftigte haben, die im Rahmen der Personalverwaltung mit der Bearbeitung von Personalangelegenheiten beauftragt sind, und nur soweit dies zu Zwecken der Personalverwaltung oder der Personalwirtschaft erforderlich ist.

§ 12 - Anhörungspflicht

- (1) Der Bedienstete ist zu Beschwerden, Behauptungen und Bewertungen, die für ihn ungünstig sind oder ihm nachteilig werden können, vor deren Aufnahme in die Personalakte zu hören, soweit die Anhörung nicht nach anderen Rechtsvorschriften erfolgt. Die Äußerung des Bediensteten soll schriftlich erfolgen und ist zur Personalakte zu nehmen. Sofern der Bedienstete auf die Abgabe einer Stellungnahme verzichtet, ist dieses in der Personalakte zu vermerken.
- (2) Dienstliche Beurteilungen sind dem Bediensteten vor Aufnahme in die Personalakte zur Kenntnis zu bringen. Dies ist aktenkundig zu machen, wobei eine Stellungnahme des Bediensteten ebenfalls zu den Akten zu nehmen ist.

§ 13 - Recht auf Akteneinsicht

- (1) Jeder Bedienstete hat, auch nach Beendigung seines Dienstverhältnisses, ein Recht auf Einsicht in seine vollständige Personalakte.
- (2) Einem Bevollmächtigten des Bediensteten ist Einsicht zu gewähren, soweit dienstliche Gründe nicht entgegenstehen. Dies gilt auch für Hinterbliebene und deren Bevollmächtigte, wenn ein rechtliches Interesse glaubhaft gemacht wird.
- (3) Die personalaktenführende Stelle bestimmt, wo die Einsicht gewährt wird. Die Einsicht in die Personalakte darf zum Ausschluss von Manipulationen nur unter Aufsicht erfolgen. Soweit dienstliche Gründe dem nicht entgegenstehen, können Auszüge, Abschriften oder Ausdrucke gefertigt werden.

§ 14 - Vorlage und Weitergabe von Personalakten

- (1) Mit Einwilligung des Bediensteten ist es zulässig, die Kopie der Personalakte den Personalverantwortlichen einer anderen (Erz-)Diözese bzw. einem anderen Dienstherrn vorzulegen, soweit dies für die Zwecke der Personalverwaltung oder Personalwirtschaft erforderlich ist.
- (2) Wechselt ein Kleriker in den Dienst eines kirchlichen Rechtsträgers außerhalb seiner Inkardinationsdiözese (auswärtige Tätigkeit, Transmigration), bleibt die Inkardinationsdiözese für die Dauer dieser Tätigkeit die personalaktenführende Stelle. In diesem Fall stellt die Inkardinationsdiözese dem auswärtigen kirchlichen Rechtsträger eine Kopie der Personalakte zur Verfügung, die innerhalb einer Frist von sechs Wochen zurückgesandt und im Anschluss von der Inkardinationsdiözese mit Rückgabevermerk vernichtet wird. Der auswärtige kirchliche Rechtsträger stellt sicher, dass alle personalaktenrelevanten Dokumente und Vorgänge für die Dauer der auswärtigen Tätigkeit unverzüglich der Inkardinationsdiözese übermittelt werden. Endet der Einsatz des Klerikers, übermittelt der auswärtige kirchliche Rechtsträger eine Kopie seiner geführten Nebenakte ebenfalls der Inkardinationsdiözese und schließt die Nebenakte mit einem entsprechenden Vermerk.
- (3) Im Falle einer Umkardination wird die neue Inkardinationsdiözese bzw. die Ordensgemeinschaft personalaktenführende Stelle. Die Akte in der bisherigen Inkardinationsdiözese bzw. in der Ordensgemeinschaft wird geschlossen und nach Ablauf der Frist gemäß § 17 Abs. 4 in deren Archiv überführt. Eine vollständige Kopie dieser Akte wird der neuen Inkardinationsdiözese übersandt; die Personalakte wird nun dort geführt.
- (4) Tritt ein Ordenskleriker aufgrund eines Gestellungsvertrags in den Dienst einer (Erz-)Diözese, bleibt die Ordensgemeinschaft für die Dauer der Gestellung die personalaktenführende Stelle. Die Ordensgemeinschaft stellt dem auswärtigen Träger eine Kopie der Personalakte im Sinne dieser Ordnung zur Verfügung. Abweichend von Satz 2 kann der Diözesanbischof einer Gestellung auch zustimmen, wenn eine qualifizierte Unbedenklichkeitsbescheinigung durch den Ordensobern vorliegt. Die Kopie der Personalakte wird innerhalb einer Frist von sechs Wochen zurückgesandt und im Anschluss von der Ordensgemeinschaft mit Rückgabevermerk vernichtet. Der auswärtige Träger stellt sicher, dass alle personalaktenrelevanten Dokumente und Vorgänge für die Dauer der auswärtigen Tätigkeit unverzüglich der Ordensgemeinschaft übermittelt werden. Endet der Einsatz des Ordensklerikers, übermittelt der auswärtige Träger eine Kopie seiner geführten Nebenakte an die Ordensgemeinschaft und schließt die Nebenakte mit einem entsprechenden Vermerk.
- (5) Die Regelungen der Absätze 2 bis 3 gelten entsprechend auch für Kleriker und Kirchenbeamte, soweit Unterlagen von staatlicher Seite angefordert werden.
- (6) Abweichend von Absatz 1 darf Ärzten, Psychologen oder Therapeuten, die im Auftrag der

personalaktenführenden Dienststelle ein medizinisches oder psychologisches Gutachten erstellen, die Personalakte ohne Einwilligung übermittelt werden. Der betroffene Bedienstete ist über den Vorgang schriftlich zu informieren.

- (7) Soweit die personalaktenführende Stelle Aufgaben, die ihr gegenüber den Bediensteten obliegen, einer anderen Stelle zur selbstständigen Bearbeitung übertragen hat, darf sie dieser Stelle ausschließlich die zur Erfüllung der Aufgaben erforderlichen Personalakten-
daten übermitteln.

§ 15 - Auskunft an Dritte

- (1) Auskünfte an Dritte, aber keine Akteneinsicht, dürfen ohne Einwilligung des Bediensteten erteilt werden, wenn dies zwingend erforderlich ist
 - a) für die Abwehr einer erheblichen Beeinträchtigung des Gemeinwohls oder
 - b) für den Schutz berechtigter, höherrangiger Interessen der oder des Dritten.Inhalt und Empfänger der Auskunft sind dem Bediensteten schriftlich mitzuteilen.
- (2) Ein berechtigtes, höherrangiges Interesse an der Kenntnis der als Auskunft zu übermittelnden Daten nach Abs. 1 besteht insbesondere dann, wenn der Dritte glaubhaft macht, dass der Bedienstete Handlungen nach dem 13. Abschnitt des Besonderen Teils des Strafgesetzbuches begangen hat und der Dritte als Betroffener der Straftat oder dessen Angehörige ersten Grades auf konkrete Anfragen hin Auskunft begehren. Dasselbe gilt für Anfragen zur Plausibilitätsprüfung nach Nr. 20 der Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst.
- (3) Auf Wunsch des Dritten, welcher ein berechtigtes, höherrangiges Interesse geltend gemacht hat, ist die Auskunft durch einen staatlichen Notar zu erteilen. Dieser ist als Berufsgeheimnisträger in besonderem Maße auf die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen und der Achtung der Persönlichkeitsrechte Dritter verpflichtet. Der Notar erhält ein Einsichtsrecht in die die Auskunft betreffenden Unterlagen und erteilt im Anschluss die gewünschte Auskunft.

§ 16 - Entfernung von Personalaktendaten

Der Bedienstete hat das Recht, von der personalaktenführenden Stelle zu verlangen, Unterlagen über Tatsachen, Beschwerden, Behauptungen und Bewertungen unverzüglich aus der Personalakte zu entfernen und zu vernichten, wenn diese erwiesen unbegründet oder falsch sind. Die personalaktenführende Stelle hat die Pflicht, dies unverzüglich umzusetzen.

§ 17 - Aufbewahrungsfristen

- (1) Personalakten sind nach ihrem Abschluss von der personalaktenführenden Stelle fünf Jahre in der laufenden Registratur aufzubewahren.
- (2) Personalakten sind abgeschlossen
 - a) bei Klerikern
 - mit Umkardination
 - mit dem Verlust des Klerikerstandes

- mit Tod
- b) bei Kirchenbeamten
- bei Ausscheiden aus dem kirchlichen Dienst mit Ablauf des Jahres des Erreichens der Regelaltersgrenze, wenn mögliche Versorgungsempfänger nicht mehr vorhanden sind oder
 - wenn der Bedienstete ohne versorgungsberechtigte oder altersgeldberechtigte Hinterbliebene verstorben ist, mit Ablauf des Todesjahres oder
 - wenn nach dem Tod des Bediensteten versorgungsberechtigte oder altersgeldberechtigte Hinterbliebene vorhanden sind, mit Ablauf des Jahres, in dem die letzte Versorgungsverpflichtung entfallen ist.
- (3) Versorgungsakten sind für die Dauer von zehn Jahren nach Ablauf des Jahres, in dem die letzte Versorgungszahlung geleistet worden ist, aufzubewahren. Besteht die Möglichkeit eines Wiederauflebens des Anspruchs, sind die Akten 30 Jahre aufzubewahren.
- (4) Nach Ablauf dieser Frist sind die Personalakten ins Archiv der betreffenden (Erz-)Diözese gemäß § 3 Abs. 4 KAO zu überführen. Diese Akten sind von einer Bewertung durch das zuständige Archiv ausgenommen und grundsätzlich in Gänze im Archiv zu verwahren, wobei sie von ihrer Übernahme ins Archiv an für Forschungs- und Aufarbeitungszwecke zur Verfügung stehen.
- (5) Teilakten wie insbesondere Besoldungs- oder Beihilfeakten unterliegen den Bewertungs- und Übernahmeregelungen der KAO.

§ 18 - Kirchliche Disziplinar- und Strafverfahren

- (1) Die für die kirchlichen Disziplinar- oder Strafverfahren zuständigen Stellen haben ohne Einwilligung des Bediensteten das Recht auf Einsicht in dessen Personalakte, sobald ein Disziplinar- oder Strafverfahren, beginnend mit der Voruntersuchung, eröffnet wird.
- (2) Kirchliche Disziplinar- und Strafprozessakten verbleiben bei der ausführenden Behörde und werden nach Abschluss des Verfahrens dem kirchlichen Archiv angeboten. Kopien der abschließenden Dekrete und Endurteile der Disziplinar- und Strafprozesse werden umgehend zur Personalakte genommen.

§ 19 - Übermittlungen in staatlichen Strafverfahren

Für die Übermittlung von Personalaktendaten in einem staatlichen Strafverfahren gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Die Vorschriften des Kirchlichen Datenschutzgesetzes sind einzuhalten.

§ 20 - Automatisierte Verarbeitung von Personalaktendaten

- (1) Personalaktendaten dürfen nur für Zwecke der Personalverwaltung oder der Personalwirtschaft automatisiert oder digital verarbeitet werden. Ihre Übermittlung ist nur nach Maßgabe dieser Ordnung oder der einschlägigen Bestimmungen des Kirchlichen Datenschutzgesetzes zulässig.
- (2) Personalaktendaten im Sinne des § 6 dürfen nur im Rahmen ihrer Zweckbestimmung und nur von den übrigen Personaldateien technisch und organisatorisch getrennt automatisiert oder digital verarbeitet werden.
- (3) Von den Unterlagen über medizinische oder psychologische Untersuchungen und Tests

dürfen im Rahmen der Personalverwaltung nur die Ergebnisse automatisiert oder digital verarbeitet werden, soweit sie die Eignung betreffen und ihre Verwendung dem Schutz der Bediensteten dient.

- (4) Bei erstmaliger Speicherung ist dem Bediensteten die Art der zu seiner Person nach Absatz 1 gespeicherten Daten mitzuteilen.

§ 21 - Rechtsweg bei Streitigkeiten

Im Rahmen der jeweils geltenden Vorschriften der Kirchlichen Datenschutzgerichtsordnung (KDSGO) können Individualrechte im Sinne dieser Ordnung, unbeschadet der Möglichkeit der Verwaltungsbeschwerde (hierarchischer Rekurs), bei den kirchlichen Gerichten in Datenschutzangelegenheiten geltend gemacht werden. Es gelten die Vorschriften der KDSGO.

§ 22 - Ausführungsbestimmungen

Der Ortsordinarius kann zu dieser Ordnung Ausführungsbestimmungen erlassen.

§ 23 - Inkrafttreten

- (1) Die vorstehenden Regelungen sind vom Zeitpunkt ihres Inkrafttretens an auf Personalakten von Bediensteten anzuwenden, deren Dienstverhältnis nach diesem Zeitpunkt begründet wird.
- (2) Alle Regelungen dieser Ordnung finden mit dem Zeitpunkt ihres Inkrafttretens unmittelbare Anwendung auch auf Personalakten von Bediensteten, die sich bereits im Dienst befinden sowie auf Personalakten von bereits ausgeschiedenen Bediensteten, die sich noch in der laufenden Registratur befinden. Von einer Neuordnung der bereits vorhandenen Personalaktendaten nach den §§ 8 bis 10 dieser Ordnung kann abgesehen werden, wenn zum Stichtag des Inkrafttretens eine deutliche Zäsur in die Personalakte eingefügt wird und ab diesem Zeitpunkt die Personalakte nach Satz 1 geführt wird.
- (3) Alle bisherigen Regelungen zur Personalaktenführung von Klerikern, Kandidaten und Kirchenbeamten, soweit für letztere nicht die personalaktenrechtlichen Bestimmungen des Landes- oder Bundesbeamtengesetzes Anwendung finden, treten mit Inkrafttreten dieser Ordnung außer Kraft.

Dieses Gesetz tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Beschluss der Vollversammlung der Deutschen Bischofskonferenz vom 22.09.2021.

Für das Bistum Münster, 9.11.21

L.S.

† Dr. Felix Genn
Bischof von Münster

AZ: 500

Art. 228

**Berufung in die Diözesankommission
für kirchliche Kunst des Bistums Münster**

Als Mitglied der Diözesankommission für kirchliche Kunst des Bistums Münster ist

Frau Anette Brachthäuser, Diözesanbaudirektorin, Bischöfliches Generalvikariat
für die Dauer von drei Jahren mit Wirkung vom 1. Dezember 2021 berufen worden.

Art. 229

Dekret Auflösung "Totus Tuus - Neuevangelisierung"

Mit diesem Dekret löse ich mit Wirkung zum 04.11.2021 die Vereinigung mit dem Namen „Totus Tuus – Neuevangelisierung“ gemäß c. 326 § 1 CIC auf. Damit erlischt zum 04.11.2021 die von meinem Vorgänger Bischof Reinhard Lettmann mit Datum vom 06.12.2007 ausgesprochene Approbation der Statuten der Vereinigung von Totus Tuus sowie die Bestätigung dieser Vereinigung als private kanonische Vereinigung mit kirchlicher Rechtspersönlichkeit.

Zudem untersage ich, dass die Vereinigung Totus Tuus sich nach c. 300 CIC als katholische Vereinigung bezeichnen und den Namensbestandteil „katholisch“ in ihrem Vereinsnamen und in ihrem öffentlichen Auftreten weiter tragen darf.

Mitarbeitern im pastoralen Dienst des Bistums untersage ich jegliche Mitgliedschaft und Mitwirkung in welcher Form auch immer in der Vereinigung Totus Tuus.

Zudem untersage ich ausdrücklich jegliche Form von Veranstaltungen/Aktivitäten von der Vereinigung Totus Tuus auf dem Gebiet und in Einrichtungen des Bistums Münster.

Begründung:

Die in meinem Auftrag durchgeführte Visitation und die danach in meinem Auftrag geführten Gespräche mit Vertreterinnen und Vertretern der Vereinigung Totus Tuus haben gezeigt, dass die Verantwortlichen in der Vereinigung Totus Tuus nicht willens, bereit und in der Lage sind, die im Bericht erkannten schwerwiegenden Mängel im geistlichen Umgang mit Mitgliedern dieser Gemeinschaft zum einen einzusehen und zum anderen die gravierenden Missstände auch abzustellen. Nach c. 305 § 1 CIC gehört es zu meiner Amtspflicht als Diözesanbischof, über alle Vereinigungen im Bistum Münster zu wachen und dabei gegen Missbräuche in der kirchlichen Disziplin zum Wohle der Gläubigen einzuschreiten. Diesem Ziel dienen die von mir getroffenen Entscheidungen.

Münster, 04.11.2021

L.S.

† Dr. Felix Genn
Bischof von Münster

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Dekret kann gemäß c. 1734 CIC innerhalb einer Nutzfrist von 10 Tagen mittels einer begründeten Stellungnahme die Rücknahme oder Abänderung bei mir beantragt werden. Gegen einen ablehnenden Bescheid kann gemäß c. 1737 CIC innerhalb einer Nutzfrist von 15 Tagen Widerspruch beim Dikasterium für Laien, Familie und Leben in Rom eingelegt werden.

Art. 230 **Feststellung der Eröffnungsbilanz zum 1. Januar 2020 für den Rechtsträger
0120 - Stiftung Collegium Borromaeum
und Entlastung gemäß § 70 und 80 Geschäftsanweisung
für das Haushalts- und Kassenwesen im Bistum Münster (NKF)**

Die Eröffnungsbilanz zum 01.01.2020 für den in der Kassengemeinschaft des Bistums Münster geführten Rechtsträger 0120 – Collegium Borromaeum – wird wie folgt genehmigt:

1. Auf Grundlage des Prüfungsberichts der Abt. 140 - Revision und Wirtschaftlichkeitsprüfung - wird die Eröffnungsbilanz der Stiftung Collegium Borromaeum zum 01.01.2020 mit einer Bilanzsumme von 2.434.502,34 € festgestellt.
2. Dem Leiter der Hauptabteilung 600 - Verwaltung - im Bischöflichen Generalvikariat Münster wird zur Eröffnungsbilanz der Stiftung Collegium Borromaeum zum 01.01.2020 Entlastung erteilt.

Münster, 13. September 2021

L.S.

† Dr. Felix Genn
Bischof von Münster

Eröffnungsbilanz zum 01.01.2020 der Stiftung Collegium Borromaeum

Aktiva

		€	€
1.	Anlagevermögen		
1.1	Immaterielle Vermögensgegenstände	0,00	
			0,00
1.2	Sachanlagen		
1.2.1	Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	468.324,00	
1.2.2	Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	1.444.020,00	
1.2.3	Infrastrukturvermögen	0,00	
1.2.4	Bauten auf fremdem Grund und Boden	0,00	
1.2.5	Kunstgegenstände und Kulturdenkmäler	0,00	
1.2.6	Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	0,00	
1.2.7	Betriebs- und Geschäftsausstattung	0,00	
1.2.8	Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	0,00	
			1.912.344,00
1.3	Finanzanlagen		
1.3.1	Anteile an verbundenen Unternehmen	0,00	
1.3.2	Beteiligungen	0,00	
1.3.3	Sondervermögen	0,00	
1.3.4	Wertpapiere des Anlagevermögens	516.961,45	
1.3.5	Ausleihungen	300,00	
			517.261,45

2.	Umlaufvermögen		
2.1	Vorräte	0,00	
2.2	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	0,00	
2.3	Wertpapiere des Umlaufvermögens	0,00	
2.4	Liquide Mittel	4.896,89	
			4.896,89
3.	Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	0,00	
			0,00
	Summe		2.434.502,34

Passiva

		€	€
1.	Eigenkapital		
1.1	Stiftungskapital	2.383.962,33	
1.2	Kapitalrücklage / Allgemeine Rücklage	300,00	
1.3	Freie Rücklage	50.240,01	
1.4	Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	0,00	
			2.434.502,34
2.	Sonderposten		
2.1	Sonderposten für Zuwendungen	0,00	
2.2	Sonstige Sonderposten	0,00	
			0,00
3.	Rückstellungen		
3.1	Pensionsrückstellungen	0,00	
3.2	Sonstige Rückstellungen	0,00	
			0,00
4.	Verbindlichkeiten		
4.1	Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	0,00	
4.2	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	0,00	
4.3	Sonstige Verbindlichkeiten	0,00	
4.4	Erhaltene Anzahlungen	0,00	
			0,00
5.	Passive Rechnungsabgrenzungsposten	0,00	
			0,00
	Summe		2.434.502,34

Art. 231 **Feststellung der Eröffnungsbilanz zum 1. Januar 2020 für den Rechtsträger
0110 - Stiftung Bischöfliches Priesterseminar Münster
und Entlastung gemäß § 70 und 80 Geschäftsanweisung
für das Haushalts- und Kassenwesen im Bistum Münster (NKF)**

Die Eröffnungsbilanz zum 01.01.2020 für den in der Kassengemeinschaft des Bistums Münster geführten Rechtsträger 0110 – Bischöfliches Priesterseminar – wird wie folgt genehmigt:

1. Auf Grundlage des Prüfungsberichts der Abt. 140 - Revision und Wirtschaftlichkeitsprüfung - wird die Eröffnungsbilanz der Stiftung Bischöfliches Priesterseminar zum 01.01.2020 mit einer Bilanzsumme von 12.863.617,24 € festgestellt.
2. Dem Leiter der Hauptabteilung 600 - Verwaltung - im Bischöflichen Generalvikariat Münster wird zur Eröffnungsbilanz der Stiftung Bischöfliches Priesterseminar zum 01.01.2020 Entlastung erteilt.

Münster, 13. September 2021

L.S.

† Dr. Felix Genn
Bischof von Münster

Eröffnungsbilanz zum 01.01.2020 der Stiftung Bischöfliches Priesterseminar Münster

Aktiva

		€	€
1.	Anlagevermögen		
1.1	Immaterielle Vermögensgegenstände	0,00	
			0,00
1.2	Sachanlagen		
1.2.1	Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	4.524.433,00	
1.2.2	Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	5.657.853,75	
1.2.3	Infrastrukturvermögen	0,00	
1.2.4	Bauten auf fremdem Grund und Boden	0,00	
1.2.5	Kunstgegenstände und Kulturdenkmäler	0,00	
1.2.6	Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	0,00	
1.2.7	Betriebs- und Geschäftsausstattung	78.500,57	
1.2.8	Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	1.647.162,90	
			11.907.950,22
1.3	Finanzanlagen		
1.3.1	Anteile an verbundenen Unternehmen	0,00	
1.3.2	Beteiligungen	0,00	
1.3.3	Sondervermögen	0,00	
1.3.4	Wertpapiere des Anlagevermögens	890.263,32	
1.3.5	Ausleihungen	300,00	
			890.563,32

2.	Umlaufvermögen		
2.1	Vorräte	0,00	
2.2	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	62.427,49	
2.3	Wertpapiere des Umlaufvermögens	0,00	
2.4	Liquide Mittel	1.764,59	
			64.192,08
3.	Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	911,62	
			911,62
	Summe		12.863.617,24

Passiva

		€	€
1.	Eigenkapital		
1.1	Stiftungskapital	8.378.816,71	
1.2	Kapitalrücklage / Allgemeine Rücklage	2.360.609,99	
1.3	Freie Rücklage	68.930,02	
1.4	Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	0,00	
			10.808.356,72
2.	Sonderposten		
2.1	Sonderposten für Zuwendungen	78.500,57	
2.2	Sonstige Sonderposten	263.468,50	
			341.969,07
3.	Rückstellungen		
3.1	Pensionsrückstellungen	0,00	
3.2	Sonstige Rückstellungen	0,00	
			0,00
4.	Verbindlichkeiten		
4.1	Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	0,00	
4.2	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	0,00	
4.3	Sonstige Verbindlichkeiten	66.128,55	
4.4	Erhaltene Anzahlungen	1.647.162,90	
			1.713.291,45
5.	Passive Rechnungsabgrenzungsposten	0,00	
			0,00
	Summe		12.863.617,24

Art. 232 Beschlüsse der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen vom 6. Oktober 2021

Die Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechts für die (Erz-) Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn (Regional-KODA NW) hat am 6. Oktober 2021 beschlossen:

- I) Die Kirchliche Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO) für die (Erz-)Bistümer Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn vom 15.12.1971 (Kirchliches Amtsblatt Münster, Art. 305), zuletzt geändert am 20.07.2021 (Kirchliches Amtsblatt Münster 2021, Art. 148), wird wie folgt geändert:

1. § 8b wird wie folgt gefasst:

„8b Umsetzung der Ordnungen für den Umgang mit sexuellem Missbrauch und zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt

- (1) Die Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst* und die Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen finden in ihrer jeweiligen Fassung, soweit sie arbeitsvertragliche Regelungen betreffen, im Anwendungsbereich dieser Ordnung nach Maßgabe der folgenden Absätze Anwendung.
- (2) Alle Mitarbeiter haben unverzüglich die zuständige Person der Leitungsebene der Institution, bei der sie beschäftigt sind, oder die beauftragten Ansprechpersonen über einen durch Tatsachen begründeten Verdacht im Sinne der Nr. 2 der Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener in der jeweils geltenden Fassung, der ihnen im dienstlichen Kontext zur Kenntnis gelangt ist, zu informieren. Dasselbe gilt, wenn sie über die Einleitung oder das Ergebnis eines laufenden Ermittlungsverfahrens oder über eine erfolgte Verurteilung im dienstlichen Kontext Kenntnis erlangen. Etwai-ge staatliche oder kirchliche Verschwiegenheitspflichten oder Mitteilungspflichten gegenüber kirchlichen oder staatlichen Stellen (z.B. (Landes-)Jugendamt, Schulaufsicht) sowie gegenüber Dienstvorgesetzten bleiben hiervon unberührt. Im Rahmen von seelsorglichen Gesprächen besteht die Pflicht zur Weiterleitung an eine der beauftragten Ansprechpersonen immer dann, wenn Gefahr für Leib und Leben droht sowie wenn weitere mutmaßliche Opfer betroffen sein könnten; hierbei sind die Bestimmungen des § 203 StGB zu beachten. Die Pflicht zur Weiterleitung gemäß Satz 4 besteht auch bei anonymen Hinweisen, wenn sie tatsächliche Anhaltspunkte für Ermittlungen beinhalten.
- (3) Wird ein Mitarbeiter einer Tat nach Nr. 2 der Ordnung über den Umgang mit sexuellem Missbrauch in der jeweils geltenden Fassung beschuldigt, kann er im Falle einer Anhörung durch den Dienstgeber nach Nr. 26 der Ordnung eine Person seines Vertrauens hinzuziehen. Hierauf ist der Mitarbeiter vor der Anhörung hinzuweisen.
- (4) Der Dienstgeber ist berechtigt, von einem Mitarbeiter, der im Rahmen seiner Tätigkeit Kinder, Jugendliche oder schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder vergleichbaren Kontakt hat, die Vorlage einer Selbstauskunftserklärung bezüglich der in § 72a Abs. 1 SGB VIII genannten Straftaten zu verlangen. Diese enthält, sofern die Verurteilung noch nicht nach dem

*) Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. Januar 2020, Nr. 2 [S. 2-10]; Kirchliches Amtsblatt Bistum Essen vom 27. Dezember 2019, Nr. 83 [S. 135-142]; Amtsblatt des Erzbistums Köln vom 1. Januar 2020, Nr. 2 [S. 5-11]; Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Münster vom 1. Januar 2020, Art. 3 [S.15-26]; Kirchliches Amtsblatt für die Erzdiözese Paderborn vom 17. Dezember 2019, Nr. 130 [S. 152-158]).

Bundeszentralregistergesetz (BZRG) getilgt ist, Angaben, ob der Mitarbeiter wegen einer Straftat nach § 72a Abs. 1 SGB VIII verurteilt worden ist und ob insoweit ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren gegen ihn eingeleitet worden ist. Darüber hinaus ist die Verpflichtung enthalten, bei Einleitung eines solchen staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens dem Dienstgeber hiervon unverzüglich Mitteilung zu machen.

(5) Der Dienstgeber hat dafür zu sorgen, dass in seinen kirchlichen Einrichtungen für die jeweiligen Arbeitsbereiche ein Verhaltenskodex unter Beteiligung der Mitarbeiterschaft erarbeitet wird. Eine Dienstvereinbarung nach § 38 Abs. 1 Nr. 1 der Mitarbeitervertretungsordnung (MAVO) ist zulässig. Kommt eine Dienstvereinbarung nicht zustande oder besteht keine Mitarbeitervertretung, erlässt der Dienstgeber einen Verhaltenskodex als Dienstanweisung.“

2. § 23a Absatz 4 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Der Erhöhungssatz beträgt für vor dem 1. April 2022 zustehende Entgeltbestandteile 1,80 %.“

3. § 28 erhält folgende Fassung:

„§ 28

Grundsätze der Entgeltumwandlung zum Zwecke des Fahrradleasings

- (1) Mitarbeiter und Dienstgeber können einzelvertraglich vereinbaren, künftige monatliche Entgeltbestandteile der Mitarbeiter zum Zwecke des Leasings von Fahrrädern gemäß § 63a Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung sowie leasingfähigen Zubehörs umzuwandeln. Bietet der Dienstgeber die Möglichkeit zum Abschluss einer Vereinbarung gemäß Satz 1 an, so hat er dieses Angebot zur Entgeltumwandlung grundsätzlich allen Mitarbeitern zu unterbreiten, die unter den Geltungsbereich dieser Ordnung fallen; Ausschlusskriterien für ein Angebot sind in der jeweiligen Einrichtung allgemein bekannt zu geben und müssen sachlich begründbar sein. Werden Entgeltansprüche des Mitarbeiters auf Basis einer Vereinbarung gemäß Satz 1 umgewandelt, müssen für die Dauer des Leasingvertrages des Dienstgebers Entgeltbestandteile in Höhe der jeweiligen Leasingrate verwendet werden.
- (2) Für die Zeit der Entgeltumwandlung gemäß Absatz 1 überlässt der Dienstgeber als Leasingnehmer dem Mitarbeiter das Fahrrad zur dienstlichen und privaten Nutzung. Aus der Überlassungsvereinbarung müssen sich die Regelungen zum Überlassungsgegenstand und dessen Nutzung, sowie die Rechte und Pflichten des Mitarbeiters ergeben.
- (3) Zusammen mit dem Fahrrad können etwaige Zusatzleistungen (z.B. Versicherungen) des Leasinggebers und fest mit dem Fahrrad verbundenes Zubehör geleast und überlassen werden.
- (4) Die Mitbestimmungsrechte der Mitarbeitervertretung gemäß der Mitarbeitervertretungsordnung bleiben unberührt.
- (5) Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Regelung in der jeweiligen Einrichtung bestehende Vereinbarungen über die Entgeltumwandlung zum Zwecke des Fahrradleasings bleiben unberührt.“

4. § 32 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 2 werden die Worte „Zeiten einer entgeltlichen Tätigkeit“ durch die Worte „in einem Arbeitsverhältnis zurückgelegten Zeiten“ ersetzt.
- bb) Es wird ein Satz 3 mit folgendem Wortlaut angefügt:
- „Die Jubiläumsdienstzeit umfasst auch in einem Ausbildungs- oder Praktikumsverhältnis zurückgelegte Zeiten, wenn auf das Verhältnis eine von einer Kommission im Sinne des Art. 7 Grundordnung beschlossene Ordnung Anwendung gefunden hat.“
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Worte „Dienst- oder Arbeitsverhältnis“ durch die Worte „Beschäftigungsverhältnis im Sinne von Absatz 1“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 wird jeweils das Wort „Arbeitsverhältnis“ durch die Worte „Beschäftigungsverhältnis im Sinne von Absatz 1“, das Wort „Arbeitgebers“ durch das Wort „Dienstgebers“ und das Wort „Arbeitgeber“ durch das Wort „Dienstgeber“ ersetzt.
- cc) Satz 3 wird wie folgt neu gefasst:
- „Auf die Jubiläumsdienstzeit werden Zeiten eines Sonderurlaubs im Sinne des § 38 nicht angerechnet.“
- c) In Absatz 3 wird ein Satz 2 mit folgendem Wortlaut angefügt:
- „§ 29 Abs. 2 findet keine Anwendung.“
5. In § 32a Satz 1 wird das Wort „Arbeitgeber“ durch das Wort „Dienstgeber“ ersetzt.
6. § 48 Absatz 2 Satz 4 wird wie folgt geändert:
- a) Der Punkt am Satzende wird durch ein Semikolon ersetzt.
- b) An das Semikolon wird folgender Halbsatz angefügt:
- „jedoch auch hier frühestens zwei Wochen nach Zugang der schriftlichen Mitteilung im Sinne von Satz 3.“
7. § 57 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:
- „Die Ausschlussfrist gilt nicht für Ansprüche aus:
- der Haftung aufgrund vorsätzlichen Handelns,
 - Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder
 - einem Sozialplan sowie für Ansprüche, soweit sie kraft Gesetzes oder einer zwingenden Rechtsverordnung einer Ausschlussfrist entzogen sind (z.B. MiLoG).“
8. In Anlage 2 wird im Besonderen Teil B Abschnitt V. Sozial- und Erziehungsdienst in der Fußnote zur Entgeltgruppe S 8b Fallgruppe 3 an Satz 3 ein Satz 4 mit folgendem Wortlaut angefügt:
- „Die Zulage erhöht sich ab 1. April 2022 um weitere 1,80 %.“

9. Anlage 5 wird wie folgt gefasst:

„Entgelttabelle (§ 23 KAVO)
gültig ab 1. April 2022 (monatlich in Euro)

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
15	5.017,06	5.358,22	5.738,77	6.258,28	6.792,69	7.144,27
14	4.542,98	4.851,90	5.255,33	5.703,01	6.202,05	6.560,31
13	4.187,45	4.526,02	4.911,44	5.329,90	5.822,30	6.089,52
12	3.752,91	4.142,50	4.597,79	5.102,97	5.695,74	5.977,00
11	3.622,16	3.980,48	4.317,18	4.682,47	5.182,41	5.463,69
10	3.492,26	3.773,01	4.092,18	4.438,33	4.823,79	4.950,36
9c	3.390,37	3.640,83	3.913,20	4.206,69	4.522,19	4.748,36
9b	3.180,94	3.415,70	3.563,00	3.998,95	4.257,27	4.556,50
9a	3.069,16	3.271,39	3.468,21	3.906,05	4.005,11	4.258,04
8	2.910,37	3.104,82	3.239,51	3.373,97	3.518,19	3.587,54
7	2.733,87	2.957,90	3.091,36	3.226,04	3.353,07	3.421,28
6	2.683,45	2.867,82	2.997,10	3.125,04	3.250,70	3.314,71
5	2.576,29	2.755,14	2.875,93	3.003,85	3.122,72	3.184,15
4	2.456,51	2.637,49	2.789,34	2.883,87	2.978,39	3.033,74
3	2.418,66	2.613,29	2.660,65	2.768,92	2.850,16	2.924,58
2	2.242,16	2.439,13	2.486,89	2.555,05	2.704,86	2.861,58
1	-	2.015,52	2.048,86	2.090,55	2.129,42	2.229,47“

10. In § 1 Absatz 3 Satz 1 Anlage 13 wird nach dem Wort „Mitarbeiter“ das Wort „mindestens“ eingefügt.

11. In Anlage 22a wird die Fußnote zu § 7 Absatz 2 Satz 2 wie folgt gefasst:

„Das Wertguthaben erhöht sich am 1. April 2022 um 1,80 %.“

12. Anlage 27 wird wie folgt geändert:

a) Die Fußnote zu § 4 Absatz 3 Satz 6 wird wie folgt gefasst:

„Für die Veränderung der Beträge der individuellen Endstufen ab 1. April 2022 gilt der Prozentsatz 1,80.“

b) Die Fußnote zu § 5 Absatz 3 Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Die individuelle Zwischenstufe erhöht sich am 1. April 2022 um 1,80 %.“

c) Die Fußnote zu § 6 Absatz 4 Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Die Besitzstandszulage erhöht sich am 1. April 2022 um 1,80 %.“

d) Die Fußnote zu § 8 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Besitzstandszulage erhöht sich am 1. April 2022 um 1,80 %.“

e) Die Tabelle in § 13 Satz 2 wird durch die folgende Tabelle ersetzt:

	„Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
Gültig ab 1. April 2022	6.200,57	6.873,00	7.510,04	7.934,77	8.033,83

f) Die Fußnote zu § 15 Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Der Betrag der Differenz nach Satz 2 erhöht sich am 1. April 2022 um 1,80 %.“

13. Anlage 29 wird wie folgt geändert:

a) § 1 Absatz 6 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Beträgt der Unterschiedsbetrag zwischen dem derzeitigen Tabellenentgelt und dem Tabellenentgelt nach Satz 1 in der höheren Entgeltgruppe

- in den Entgeltgruppen S 2 bis S 8b
 - ab 1. April 2022 weniger als 65,46 Euro,
- in den Entgeltgruppen S 9 bis S 18
 - ab 1. April 2022 weniger als 104,74 Euro,

so erhält die Mitarbeiterin während der betreffenden Stufenlaufzeit anstelle des Unterschiedsbetrages den vorgenannten jeweils zustehenden Garantiebtrag.“

b) § 4 wird wie folgt geändert:

aa) Die Fußnote zu Absatz 4 Satz 7 wird wie folgt gefasst:

„1. Die Vergleichsentgelte erhöhen sich am 1. April 2022 um 1,80 %.

2. Für die Veränderung der Beträge der individuellen Endstufen ab 1. April 2022 gilt der Prozentsatz 1,80.“

bb) Absatz 8 Satz 1 Buchstabe a) wird wie folgt gefasst:

„a) nach dem Anhang 1 zur Anlage 29 KAVO in der Entgeltgruppe S 11b eingruppiert sind, erhalten für die Dauer der Zuordnung zur Stufe 6 zusätzlich zum Tabellenentgelt der Entgeltgruppe S 11b Stufe 6 eine Zulage ab 1. April 2022 in Höhe von 81,34 Euro monatlich;“

cc) Absatz 8 Satz 1 Buchstabe b) wird wie folgt gefasst:

„b) nach dem Anhang 1 zur Anlage 29 KAVO in der Entgeltgruppe S 12 eingruppiert sind, erhalten für die Dauer der Zuordnung zur Stufe 6 zusätzlich zum Tabellenentgelt der Entgeltgruppe S 12 Stufe 6 eine Zulage ab 1. April 2022 in Höhe von 92,93 Euro monatlich.“

dd) Die Tabelle in Absatz 8 Satz 4 wird durch die folgende Tabelle ersetzt:

	„Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
Gültig ab 1. April 2022	3.415,20	3.657,14	3.989,55	4.256,24	4.589,56	4.756,23"

ee) Die Tabelle in Absatz 9 Satz 1 wird durch die folgende Tabelle ersetzt:

	„Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5
Gültig ab 1. April 2022	4.326,72	4.800,07	5.093,41“

c) Die Tabelle in § 4a Absatz 2 Satz 6 wird durch die folgende Tabelle ersetzt:

	„Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
Gültig ab 1. April 2022	3.017,83	3.324,40	3.477,70	3.935,68	4.309,24	4.616,08“

d) Anhang 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Anhang 2 zur Anlage 29 KAVO (Entgelttabelle)

Gültig ab 1. April 2022 (monatlich in Euro)

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
S 18	4.025,78	4.133,45	4.666,83	5.066,83	5.666,85	6.033,52
S 17	3.696,23	3.966,79	4.400,13	4.666,83	5.200,16	5.513,51
S 16	3.616,47	3.880,13	4.173,46	4.533,47	4.933,48	5.173,50
S 15	3.481,65	3.733,42	4.000,14	4.306,81	4.800,16	5.013,48
S 14	3.446,47	3.695,15	3.991,52	4.292,99	4.626,36	4.859,69
S 13	3.361,11	3.603,41	3.933,46	4.200,11	4.533,47	4.700,14
S 12	3.351,74	3.593,37	3.909,61	4.189,61	4.536,30	4.682,97
S 11b	3.304,79	3.542,98	3.710,32	4.137,01	4.470,35	4.670,36
S 11a	3.242,17	3.475,77	3.641,71	4.066,80	4.400,13	4.600,14
S 10	[nicht besetzt]					
S 9	2.995,63	3.211,18	3.463,08	3.831,49	4.179,82	4.446,86
S 8b	2.995,63	3.211,18	3.463,08	3.831,49	4.179,82	4.446,86
S 8a	2.931,61	3.142,47	3.360,03	3.566,15	3.767,64	3.979,52
S 7	2.855,54	3.060,84	3.265,12	3.469,36	3.622,58	3.853,46
S 6	[nicht besetzt]					
S 5	[nicht besetzt]					
S 4	2.730,63	2.926,79	3.105,53	3.226,82	3.341,72	3.520,72
S 3	2.572,41	2.756,99	2.928,70	3.086,37	3.158,51	3.244,68
S 2	2.377,38	2.490,44	2.574,07	2.664,88	2.767,00	2.869,15“

II) Die Änderung unter Ziffer I) 7. tritt rückwirkend zum 1. Juli 2021 in Kraft. Die Änderungen unter Ziffer I) 4. und 5. treten am 1. November 2021 in Kraft. Die Änderungen unter Ziffer I) 3., 6. und 10. treten am 1. Dezember 2021 in Kraft. Die Änderung unter Ziffer I) 1. tritt am 1. Januar 2022 in Kraft. Die Änderungen unter Ziffer I) 2., 8., 9. und 11. bis 13. treten am 1. April 2022 in Kraft.

III) Inkraftsetzung

Die vorstehenden Beschlüsse setze ich hiermit für das Bistum Münster in Kraft.

Münster, den 22.11.2021

L.S.

† Dr. Felix Genn
Bischof von Münster

AZ: 610

Art. 233 **Beschlüsse der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen vom 6. Oktober 2021**
- PiA-Ordnung -

Die Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechts für die (Erz-) Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn (Regional-KODA NW) hat am 6. Oktober 2021 beschlossen:

- I) Die Ordnung für Schülerinnen in praxisintegrierten Ausbildungsgängen zur Erzieherin nach landesrechtlichen Regelungen (PiA-Ordnung) vom 25.06.2019 (Kirchliches Amtsblatt Münster, Art. 115), zuletzt geändert am 20.04.2021 (Kirchliches Amtsblatt Münster 2021, Art. 98), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 1 wird ein neuer Satz 2 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„Diese Ordnung gilt nicht für Studierende in einem ausbildungsintegrierten dualen Studium, die vom Geltungsbereich der Ordnung für Studierende in ausbildungsintegrierten dualen Studiengängen erfasst sind.“

2. § 9 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Das monatliche Ausbildungsentgelt beträgt:

ab 1. April 2022

- im ersten Ausbildungsjahr 1.190,69 Euro
- im zweiten Ausbildungsjahr 1.252,07 Euro
- im dritten Ausbildungsjahr 1.353,38 Euro.“

3. In § 17 Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „§ 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 3 Abs. 1 und 2“ ersetzt.

- II) Die Änderungen unter Ziffer I) 1. und 3. treten am 1. Dezember 2021 in Kraft. Die Änderung unter Ziffer I) 2. tritt am 1. April 2022 in Kraft.

III) Inkraftsetzung

Die vorstehenden Beschlüsse setze ich hiermit für das Bistum Münster in Kraft.

Münster, den 22.11.2021

L.S.

† Dr. Felix Genn
Bischof von Münster

AZ: 610

Art. 234 **Beschlüsse der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen vom 6. Oktober 2021**
- Berufsausbildungsordnung -

Die Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechts für die (Erz-) Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn (Regional-KODA NW) hat am 6. Oktober 2021 beschlossen:

- I) Die Ordnung für Berufsausbildungsverhältnisse vom 31.07.1991 (Kirchliches Amtsblatt Münster 1991, Art. 150), zuletzt geändert am 20.04.2021 (Kirchliches Amtsblatt Münster 2021, Art. 100), wird wie folgt geändert:
1. § 1 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Der Punkt am Ende von Buchstabe b) wird durch ein Komma ersetzt.
 - b) Nach Buchstabe b) wird ein neuer Buchstabe c) mit folgendem Wortlaut eingefügt:
 „c) Studierende in einem ausbildungsintegrierten dualen Studium, die vom Geltungsbereich der Ordnung für Studierende in ausbildungsintegrierten dualen Studiengängen erfasst sind.“
 2. In § 11 Absatz 4 Buchstabe b) wird die Angabe „§ 27b Abs. 2“ durch die Angabe „§ 27c Abs. 2“ ersetzt.
 3. In § 19 Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „§ 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 3 Abs. 1 und 2“ ersetzt.
 4. In Anlage 1 wird Absatz 1 wie folgt gefasst:
 „(1) Das monatliche Ausbildungsentgelt beträgt
 ab 1. April 2022
 im ersten Ausbildungsjahr 1.068,26 Euro
 im zweiten Ausbildungsjahr 1.118,26 Euro
 im dritten Ausbildungsjahr 1.164,02 Euro
 im vierten Ausbildungsjahr 1.227,59 Euro.“
- II) Die Änderungen unter Ziffer I) 1. bis 3. treten am 1. Dezember 2021 in Kraft. Die Änderung unter Ziffer I) 4. tritt am 1. April 2022 in Kraft.

III) Inkraftsetzung

Die vorstehenden Beschlüsse setze ich hiermit für das Bistum Münster in Kraft.

Münster, den 22.11.2021

L.S.

† Dr. Felix Genn
 Bischof von Münster

AZ: 610

Art. 235 **Beschlüsse der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen vom 6. Oktober 2021**
- Ordnung für Praktikantinnen und Praktikanten -

Die Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechts für die (Erz-) Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn (Regional-KODA NW)

hat am 6. Oktober 2021 beschlossen:

- I) Die Ordnung für Praktikantinnen und Praktikanten vom 05.05.1992 (Kirchliches Amtsblatt Münster, Art. 96), zuletzt geändert am 20.04.2021 (Kirchliches Amtsblatt Münster 2021, Art. 99), wird wie folgt geändert:

In Anlage 1 wird die Ziffer 1 wie folgt gefasst:

„1. Das monatliche Entgelt für Praktikantinnen mit Ausbildung zu den nachstehenden Berufen beträgt für:

- Erzieherinnen, Heilerziehungspflegerinnen
ab 1. April 2022 1.652,02 Euro
- Sozialarbeiterinnen, Sozialpädagoginnen, Heilpädagoginnen
ab 1. April 2022 1.876,21 Euro.“

- II) Die Änderung unter Ziffer I) tritt am 1. April 2022 in Kraft.

- III) Inkraftsetzung

Den vorstehenden Beschluss setze ich hiermit für das Bistum Münster in Kraft.

Münster, den 22.11.2021

L.S.

† Dr. Felix Genn
Bischof von Münster

AZ: 610

Art. 236 **Beschlüsse der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen vom 6. Oktober 2021**
- Einführung einer Ordnung für Studierende in ausbildungsintegrierten dualen Studiengängen -

Die Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechts für die (Erz-) Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn (Regional-KODA NW) hat am 6. Oktober 2021 beschlossen:

- I) Es wird eine „Ordnung für Studierende in ausbildungsintegrierten dualen Studiengängen“ mit folgendem Wortlaut eingeführt:

„Ordnung für Studierende in ausbildungsintegrierten dualen Studiengängen

§ 1 Geltungsbereich, Begriffsbestimmungen

- (1) Diese Ordnung gilt für Personen, die mit Rechtsträgern im Sinne von § 1 Abs. 1 und 2 der „Ordnung zur Mitwirkung bei der Gestaltung des Arbeitsvertragsrechts durch Kommissionen in den (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn (KODA-Ordnung)“ einen Vertrag für die Teilnahme an einem ausbildungsintegrierten dualen Studiengang schließen. Die Personen werden nachfolgend Studierende genannt. Voraussetzung dafür, dass diese Ordnung auf Studierende Anwendung findet, ist auch, dass die Studierenden in einem Beruf ausgebildet werden,
- a) von der „Ordnung für Berufsausbildungsverhältnisse“ oder

- b) von der „Ordnung für Schülerinnen in praxisintegrierten Ausbildungsgängen zur Erzieherin nach landesrechtlichen Regelungen (PiA-Ordnung)“ erfasst wird.
- (2) Ausbildender ist, wer andere Personen zur Ausbildung einstellen darf. Die Ausbildereigenschaft bestimmt sich nach dem Aufbau der Verwaltung.
- (3) Das ausbildungsintegrierte duale Studium verbindet auf der Grundlage eines schriftlichen Ausbildungs- und Studienvertrags eine betriebliche Ausbildung, die von Absatz 1 Satz 3 Buchst. a) oder b) erfasst wird, mit einem Studium, das in einem vom Ausbildenden vorgegebenen Studiengang an einer Hochschule absolviert wird. Das ausbildungsintegrierte duale Studium gliedert sich in einen Ausbildungsteil und einen Studienteil, die beide jeweils dem Erreichen der entsprechenden Abschlussqualifikation dienen. Dabei beinhaltet der Studienteil des ausbildungsintegrierten dualen Studiums fachtheoretische Studienabschnitte an der Hochschule (Lehrveranstaltungen) und berufspraktische Studienabschnitte beim Ausbildenden oder einem von dem Ausbildenden zu bestimmenden Dritten.

§ 2 Ausbildungs- und Studienvertrag, Nebenabreden

- (1) Vor Beginn des Ausbildungs- und Studienverhältnisses ist ein schriftlicher Ausbildungs- und Studienvertrag zu schließen, der neben der Bezeichnung des beabsichtigten Studienabschlusses (Studienteil) und des integrierten Ausbildungsberufes (Ausbildungsteil) mindestens folgende Angaben enthält:
- a) die maßgebliche Studien- und Prüfungsordnung in der jeweils geltenden Fassung, die kooperierende Hochschule, den Aufbau und die sachliche Gliederung des ausbildungsintegrierten dualen Studiums, die maßgebliche Ausbildungs- und Prüfungsordnung in der jeweils geltenden Fassung sowie Art, sachliche und zeitliche Gliederung des Ausbildungsteils,
 - b) Beginn, Dauer und Verteilung des Studienteils einschließlich berufspraktischer Studienabschnitte (Studienplan) und Festlegung der diesbezüglichen Teilnahmepflicht sowie Beginn, Dauer und Verteilung des Ausbildungsteils (Ausbildungsplan),
 - c) Dauer der regelmäßigen täglichen oder wöchentlichen Ausbildungs- und Studienzeit,
 - d) Dauer der Probezeit,
 - e) Zahlung und Höhe des Studienentgelts sowie Studiengebühren,
 - f) Dauer und Inanspruchnahme des Urlaubs,
 - g) Voraussetzungen, unter denen das Vertragsverhältnis gekündigt werden kann,
 - h) Bindung - und Rückzahlungsbedingungen,
 - i) die Inbezugnahme dieser Ordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung sowie einen in allgemeiner Form gehaltenen Hinweis auf die Dienstvereinbarungen, die auf das Ausbildungs- und Studienverhältnis anzuwenden sind,
 - j) die Form des Ausbildungsnachweises nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) für Studierende mit einem Ausbildungsteil nach § 1 Abs. 1 Satz 3 Buchst. a).
- (2) Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden. Sie können gesondert gekündigt werden, soweit dies einzelvertraglich vereinbart ist.

§ 3 Probezeit, Kündigung

- (1) Die Probezeit beträgt drei Monate für Studierende mit einem Ausbildungsteil nach § 1 Abs. 1 Satz 3 Buchst. a) und sechs Monate für Studierende mit einem Ausbildungsteil nach § 1 Abs. 1 Satz 3 Buchst. b). Wird die Ausbildung während der Probezeit um mehr als ein Drittel dieser Zeit unterbrochen, so verlängert sich die Probezeit bei Studierenden mit einem Ausbildungsteil nach § 1 Abs. 1 Satz 3 Buchst. a) um den Zeitraum der Unterbrechung.
- (2) Während der Probezeit kann das Vertragsverhältnis von beiden Seiten jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden.
- (3) Nach der Probezeit kann das Vertragsverhältnis unbeschadet der gesetzlichen Kündigungsgründe nur gekündigt werden
 - a) aus einem sonstigen wichtigen Grund ohne Einhalten einer Kündigungsfrist (die Maßstäbe der Art. 3 bis 5 Grundordnung in ihrer jeweiligen Fassung sind anzuwenden),
 - b) von den Studierenden mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen.

§ 4 Ärztliche Untersuchungen

- (1) Studierende haben auf Verlangen des Ausbildenden vor ihrer Einstellung ihre gesundheitliche Eignung durch das Zeugnis eines Amts- oder Betriebsarztes nachzuweisen. Für Studierende, die unter das Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG) fallen, ist ergänzend § 32 Abs. 1 JArbSchG zu beachten.
- (2) Der Ausbildende ist bei begründeter Veranlassung berechtigt, Studierende zu verpflichten, durch ärztliche Bescheinigung nachzuweisen, dass sie in der Lage sind, die nach dem Ausbildungs- und Studienvertrag übernommenen Verpflichtungen zu erfüllen. Bei dem beauftragten Arzt kann es sich um einen Betriebsarzt handeln, soweit sich die Betriebsparteien nicht auf einen anderen Arzt geeinigt haben. Die Kosten dieser Untersuchung trägt der Ausbildende.
- (3) Studierende, die besonderen Ansteckungsgefahren ausgesetzt, mit gesundheitsgefährdenden Tätigkeiten beschäftigt oder mit der Zubereitung von Speisen beauftragt sind, sind in regelmäßigen Zeitabständen oder auf ihren Antrag bei Beendigung des Ausbildungs- und Studienverhältnisses ärztlich zu untersuchen. Die Kosten dieser Untersuchung trägt der Ausbildende, falls hierzu kein Dritter verpflichtet ist.

§ 5 Nachweispflichten, Akteneinsichtsrecht

- (1) Die Leistungsnachweise aus dem Studienteil des ausbildungsintegrierten dualen Studiums sind Bestandteil der Personalakte der Studierenden. Hierzu haben die Studierenden die von den Hochschulen auszustellenden Leistungsübersichten nach den jeweiligen Studien- und Prüfungsordnungen sowie eine Abschrift des Abschlusszeugnisses unverzüglich nach Aushändigung dem Ausbildenden vorzulegen.
- (2) Die Studierenden haben ein Recht auf Einsicht in ihre vollständigen Personalakten. Sie können das Recht auf Einsicht durch einen hierzu schriftlich Bevollmächtigten ausüben lassen. Sie können Auszüge oder Kopien aus ihren Personalakten erhalten.
- (3) Beurteilungen sind Studierenden unverzüglich bekannt zu geben. Die Bekanntgabe ist aktenkundig zu machen.

§ 6 Wöchentliche und tägliche Ausbildungs- und Studienzeit

- (1) Die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Ausbildungs- und Studienzeit und tägliche Ausbildungs- und Studienzeit der Studierenden richten sich während der fachtheoretischen Abschnitte nach der jeweiligen Ausbildungs-, Studien- und Prüfungsordnung. Die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Ausbildungs- und Studienzeit der Studierenden, die nicht unter das Jugendarbeitsschutzgesetz fallen, richtet sich während der berufspraktischen Abschnitte beim Ausbildenden nach den für die Mitarbeiter des Ausbildenden maßgebenden Vorschriften über die Arbeitszeit. Die Sätze 1 und 2 gelten auch bei der Durchführung von berufspraktischen Abschnitten einschließlich der praktischen Ausbildung des Ausbildungsteils bei einem Dritten. In dem Ausbildungs- und Studienvertrag nach § 2 werden die berufspraktischen Abschnitte verbindlich in einem Ausbildungs- und Studienplan vereinbart.
- (2) Wird das Führen von Berichtsheften (Ausbildungsnachweisen) verlangt, ist den Studierenden dazu während der Ausbildungs- und Studienzeit Gelegenheit zu geben.
- (3) An Tagen, an denen Studierende fachtheoretische Studienabschnitte an der Hochschule absolvieren, gilt die tägliche Ausbildungs- und Studienzeit als erfüllt. Im Übrigen gelten für Studierende, die eine Ausbildung nach § 1 Abs. 1 Satz 3 Buchst. a) absolvieren, Unterrichtszeiten einschließlich der Pausen als Ausbildungs- und Studienzeit. Dies gilt auch für die notwendige Wegezeit zwischen Unterrichtsort und Ausbildungsstätte, sofern die praktische Ausbildung oder berufspraktische Studienabschnitte nach dem Unterricht fortgesetzt werden.
- (4) Im Übrigen gilt für Studierende mit einem Ausbildungsteil nach § 1 Abs. 1 Satz 3 Buchst. a), dass sie an Tagen, an denen sie im Rahmen ihres Ausbildungsteils an einem theoretisch betrieblichen Unterricht von mindestens 270 tatsächlichen Unterrichtsminuten teilnehmen, nicht zur praktischen Ausbildung herangezogen werden dürfen.
- (5) Studierende dürfen im Rahmen des Ausbildungs- und Studienzwecks auch an Sonntagen und Wochenfeiertagen und in der Nacht ausgebildet werden.
- (6) Eine Beschäftigung, die über die nach Absatz 1 geregelte Ausbildungs- und Studienzeit hinausgeht, ist nur ausnahmsweise zulässig. §§ 21, 23 JArbSchG und § 17 Abs. 7 BBiG bleiben unberührt.

§ 7 Studienentgelt und Studiengebühren

- (1) Studierende erhalten bis zum Ablauf des Kalendermonats, in dem die Abschlussprüfung des Ausbildungsteils erfolgreich abgelegt wird, ein Studienentgelt, das sich aus einem monatlichen Entgelt und einer monatlichen Zulage zusammensetzt. Das monatliche Entgelt beträgt
 - a) für Studierende nach § 1 Abs. 1 Satz 3 Buchst. a)
 - im ersten Ausbildungsjahr
 - ab 1. Dezember 2021 1.043,26 Euro
 - ab 1. April 2022 1.068,26 Euro
 - im zweiten Ausbildungsjahr
 - ab 1. Dezember 2021 1.093,20 Euro
 - ab 1. April 2022 1.118,20 Euro

- im dritten Ausbildungsjahr

ab 1. Dezember 2021	1.139,02 Euro
ab 1. April 2022	1.164,02 Euro
 - im vierten Ausbildungsjahr

ab 1. Dezember 2021	1.202,59 Euro
ab 1. April 2022	1.227,59 Euro
- b) für Studierende nach § 1 Abs. 1 Satz 3 Buchst. b)
- im ersten Ausbildungsjahr

ab 1. Dezember 2021	1.165,69 Euro
ab 1. April 2022	1.190,69 Euro
 - im zweiten Ausbildungsjahr

ab 1. Dezember 2021	1.227,07 Euro
ab 1. April 2022	1.252,07 Euro
 - im dritten Ausbildungsjahr

ab 1. Dezember 2021	1.328,38 Euro
ab 1. April 2022	1.353,38 Euro.

Die monatliche Zulage beträgt 150 Euro. Die Zulage erfolgt als monatliche Pauschale und damit unabhängig von der zeitlichen Verteilung der Ausbildungs- und Studienteile.

- (2) Nach dem Ablauf des Kalendermonats, in dem die Abschlussprüfung des Ausbildungsteils erfolgreich abgelegt wurde, erhalten die Studierenden anstelle des Studientgelts nach Absatz 1 bis zur Beendigung des ausbildungsintegrierten dualen Studiums ein monatliches Studientgelt in Höhe von
- 1.300 Euro (ab 1. April 2022: 1.325 Euro) bei einem ausbildungsintegrierten dualen Studiengang mit einem Ausbildungsteil nach § 1 Abs. 1 Satz 3 Buchst. a),
 - 1.490 Euro (ab 1. April 2022: 1.515 Euro) bei einem ausbildungsintegrierten dualen Studiengang mit einem Ausbildungsteil nach § 1 Abs. 1 Satz 3 Buchst. b).
- (3) Das Studientgelt ist zu demselben Zeitpunkt fällig wie das den Mitarbeitern des Ausbildenden gezahlte Entgelt.
- (4) Der Ausbildende übernimmt die notwendigen Studiengebühren.
- (5) Ist wegen des Besuchs einer weiterführenden oder einer berufsbildenden Schule oder wegen einer Berufsausbildung in einer sonstigen Einrichtung die Ausbildungszeit des Ausbildungsteils verkürzt, gilt für die Höhe des Studientgelts nach Absatz 1 der Zeitraum, um den die Ausbildungszeit des Ausbildungsteils verkürzt wird, als abgeleistete Ausbildungszeit.
- (6) Wird bei einem ausbildungsintegrierten dualen Studiengang mit einem Ausbildungsteil nach Maßgabe des § 1 Abs. 1 Satz 3 Buchst. a) die Ausbildungszeit des Ausbildungsteils
- a) im Falle des Nichtbestehens der Abschlussprüfung auf Verlangen der Studierenden bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, höchstens um ein Jahr, verlängert oder
 - b) auf Antrag der Studierenden nach § 8 Abs. 2 BBiG von der zuständigen Stelle oder nach § 27c Abs. 2 der Handwerksordnung (HwO) von der Handwerkskammer verlängert,

wird während des Zeitraums der Verlängerung das Studientgelt nach Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit Satz 2 des letzten regelmäßigen Ausbildungsabschnitts des

Ausbildungsteils gezahlt.

- (7) Können Studierende bei einem ausbildungsintegrierten dualen Studiengang mit einem Ausbildungsteil nach § 1 Abs. 1 Satz 3 Buchst. a) ohne eigenes Verschulden die Abschlussprüfung des Ausbildungsteils erst nach beendeter Ausbildungszeit ablegen, erhalten die Studierenden bis zur Ablegung der Abschlussprüfung des Ausbildungsteils ein Studienentgelt nach Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit Satz 2 für den letzten regelmäßigen Ausbildungsabschnitt. Im Falle des Bestehens der Prüfung erhalten die Studierenden darüber hinaus rückwirkend von dem Zeitpunkt an, an dem der Ausbildungsteil geendet hat, den Unterschiedsbetrag zwischen dem ihnen gezahlten Studienentgelt nach Satz 1 und dem für das vierte Ausbildungsjahr maßgebenden Studienentgelt nach Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit Satz 2.

§ 8 Unständige Entgeltbestandteile

- (1) Für Studierende, deren berufspraktische Abschnitte einschließlich der praktischen Ausbildung des Ausbildungsteils an Samstagen, Sonntagen, Feiertagen und Vorfesttagen stattfinden, gelten die für die Mitarbeiter des Ausbildenden geltenden Regelungen sinngemäß. Dies gilt auch für den Bereitschaftsdienst und die Rufbereitschaft, für die Überstunden und für die Zeitzuschläge.
- (2) Für Studierende mit einem Ausbildungsteil nach § 1 Abs. 1 Satz 3 Buchst. b) beträgt der Zeitzuschlag für Nachtarbeit mindestens 1,28 Euro pro Stunde. Studierende mit einem Ausbildungsteil nach § 1 Abs. 1 Satz 3 Buchst. b) erhalten unter denselben Voraussetzungen wie die beim Ausbildenden beschäftigten Mitarbeiter 75 v.H. der Zulagenbeträge gemäß § 14b Abs. 6 KAVO.

§ 9 Urlaub

- (1) Studierende erhalten Erholungsurlaub unter Fortzahlung ihres Studienentgelts in entsprechender Anwendung der für die Mitarbeiter des Ausbildenden geltenden Regelungen mit der Maßgabe, dass der Urlaubsanspruch bei Verteilung der wöchentlichen Ausbildungszeit auf fünf Tage in der Kalenderwoche in jedem Kalenderjahr 30 Ausbildungstage beträgt.
- (2) Der Erholungsurlaub ist in der vorlesungs- und unterrichtsfreien Zeit in Anspruch zu nehmen.
- (3) Bei Urlaubsabgeltung gilt § 39 KAVO entsprechend.
- (4) Studierende mit einem Ausbildungsteil nach § 1 Abs. 1 Satz 3 Buchst. b), die im Ausbildungsteil im Schichtdienst (§ 14a Abs. 2 KAVO) eingesetzt werden, erhalten im zweiten und dritten Jahr des Ausbildungsteils je einen Tag Zusatzurlaub. Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 10 Ausbildungs- und Studienmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte

- (1) Bei Reisen im Sinne von § 1 Abs. 2 Satz 1 der Anlage 15 KAVO, die im Rahmen des Ausbildungsteils oder der berufspraktischen Studienabschnitte erfolgen, erhalten die Studierenden eine Entschädigung in analoger Anwendung der Reisekostenbestimmungen, die für die Mitarbeiter des Ausbildenden jeweils gelten. Gleiches gilt bei Reisen zur Ablegung der in den Ausbildungsordnungen bzw. in den Studien- und Prüfungsordnungen vorgeschriebenen Prüfungen für Studierende mit einem Ausbildungsteil nach

§ 1 Abs. 1 Satz 3 Buchst. a).

- (2) Bei Reisen von Studierenden mit einem Ausbildungsteil nach § 1 Abs. 1 Satz 3 Buchst. a) zur Teilnahme an überbetrieblichen Ausbildungsmaßnahmen im Sinne des § 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 BBiG außerhalb der politischen Gemeindegrenze der Ausbildungsstätte, werden die entstandenen notwendigen Fahrtkosten bis zur Höhe der Kosten der Fahrkarte der jeweils niedrigsten Klasse des billigsten regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels (im Bahnverkehr ohne Zuschläge) erstattet; Möglichkeiten zur Erlangung von Fahrpreisermäßigungen (z.B. Schülerfahrkarten, Monatsfahrkarten, BahnCard, Semesterticket) sind auszunutzen. Beträgt die Entfernung zwischen den Ausbildungsstätten hierbei mehr als 100 km, werden im Bahnverkehr Zuschläge beziehungsweise besondere Fahrpreise (z.B. für ICE) erstattet. Die nachgewiesenen notwendigen Kosten einer Unterkunft am auswärtigen Ort werden, soweit nicht eine unentgeltliche Unterkunft zur Verfügung steht, erstattet. Zu den Auslagen des bei notwendiger auswärtiger Unterbringung entstehenden Verpflegungsmehraufwands wird für volle Kalendertage der Anwesenheit am auswärtigen Ausbildungsort ein Verpflegungszuschuss in Höhe der nach der Sozialversicherungsentgeltverordnung maßgebenden Sachbezugswerte für Frühstück, Mittagessen und Abendessen gewährt. Bei unentgeltlicher Verpflegung wird der jeweilige Sachbezugswert einbehalten. Bei einer über ein Wochenende oder einen Feiertag hinaus andauernden Ausbildungsmaßnahme werden die dadurch entstandenen Mehrkosten für Unterkunft und Verpflegungsmehraufwand nach Maßgabe der Sätze 3 bis 5 erstattet. Die Sätze 1 bis 6 gelten auch für Reisen im Rahmen der fachtheoretischen Studienabschnitte, die Bestandteil von Studien - und Prüfungsordnungen sind, wenn die Hochschule außerhalb der politischen Gemeindegrenze der Ausbildungsstätte liegt.
- (3) Bei Reisen von Studierenden mit einem Ausbildungsteil nach § 1 Abs. 1 Satz 3 Buchst. b) zur vorübergehenden Ausbildung an einer anderen Einrichtung außerhalb der politischen Gemeindegrenze der Ausbildungsstätte sowie zur Teilnahme an Vorträgen, an Arbeitsgemeinschaften oder an Übungen werden die entstandenen notwendigen Fahrtkosten bis zur Höhe der Kosten für die Fahrkarte der jeweils niedrigsten Klasse des billigsten regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels (im Bahnverkehr ohne Zuschläge) erstattet; Möglichkeiten zur Erlangung von Fahrpreisermäßigungen (z.B. Schülerfahrkarten, Monatsfahrkarten, BahnCard, Semesterticket) sind auszunutzen.
- (4) Bei Reisen von Studierenden mit einem Ausbildungsteil nach § 1 Abs. 1 Satz 3 Buchst. a), die im Rahmen des Ausbildungsteils für den Besuch einer auswärtigen Berufsschule erfolgen, werden die notwendigen Fahrtkosten erstattet, soweit sie monatlich 6 v.H. des Studienentgelts nach § 8 Abs. 1 für das erste Studienjahr übersteigen. § 3 Abs. 5 der Anlage 15 KAVO findet sinngemäße Anwendung. Die notwendigen Auslagen für Unterkunft und Verpflegungsmehraufwand werden bei Besuch der regulären auswärtigen Berufsschule im Blockunterricht entsprechend Absatz 2 Sätze 3 bis 6 erstattet. Leistungen Dritter sind anzurechnen.
- (5) Bei Abordnungen und Zuweisungen von Studierenden mit einem Ausbildungsteil nach § 1 Abs. 1 Satz 3 Buchst. a), die im Rahmen des Ausbildungsteils erfolgen, werden die Kosten nach Maßgabe des Absatzes 2 erstattet.

§ 10a Familienheimfahrten

Für Familienheimfahrten vom jeweiligen Ort der Ausbildungsstätte oder vom Ort der auswärtigen Berufsschule/Hochschule, deren Besuch vom Auszubildenden veranlasst wurde,

zum Wohnort der Eltern, der Erziehungsberechtigten oder der Ehegattin/des Ehegatten werden den Studierenden monatlich einmal die im Bundesgebiet entstandenen notwendigen Fahrtkosten bis zur Höhe der Kosten der Fahrkarte der jeweils niedrigsten Klasse des billigsten regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels (im Bahnverkehr ohne Zuschläge) erstattet; Möglichkeiten zur Erlangung von Fahrpreisermäßigungen (z.B. Schülerfahrkarten, Monatsfahrkarten, Semesterticket, BahnCard) sind auszunutzen. Studierende mit einem Ausbildungsteil nach § 1 Abs. 1 Satz 3 Buchst. a) können Zuschläge im Bahnverkehr bzw. besondere Fahrpreise (z.B. für ICE) erstattet werden, wenn die Entfernung mehr als 300 km beträgt. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht, wenn aufgrund geringer Entfernung eine tägliche Rückkehr möglich und zumutbar ist oder der Aufenthalt am jeweiligen Ort der Ausbildungsstätte oder der auswärtigen Berufsschule/Hochschule weniger als vier Wochen beträgt.

§ 11 Schutzkleidung, Ausbildungsmittel, Lernmittelzuschuss

- (1) Studierende erhalten Schutzkleidung nach den Bestimmungen, die für die entsprechenden Mitarbeiter des Ausbildenden maßgebend sind. Diese wird unentgeltlich zur Verfügung gestellt, soweit das Tragen von Schutzkleidung gesetzlich vorgeschrieben oder angeordnet ist. Die Schutzkleidung bleibt Eigentum des Ausbildenden.
- (2) Der Ausbildende hat den Studierenden im Rahmen des Ausbildungsteils kostenlos die Ausbildungsmittel zur Verfügung zu stellen, die zur Berufsausbildung und zum Ablegen von Zwischen- und Abschlussprüfungen bzw. der staatlichen Prüfung erforderlich sind.
- (3) Studierende mit einem Ausbildungsteil nach § 1 Abs. 1 Satz 3 Buchst. a) erhalten bis zum Abschluss des Ausbildungsteils einmal jährlich einen Lernmittelzuschuss in Höhe von 50 Euro brutto. Absatz 2 bleibt unberührt. Der Lernmittelzuschuss ist möglichst mit dem Ausbildungsentgelt des ersten Monats des jeweiligen Ausbildungsjahres zu zahlen. Er ist spätestens im Zahlungsmonat September des betreffenden Ausbildungsjahres fällig.

§ 12 Entgelt im Krankheitsfall

- (1) Werden Studierende durch Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit ohne ihr Verschulden verhindert, ihre Verpflichtungen aus dem Ausbildungs- und Studienvertrag zu erfüllen, erhalten sie für die Zeit der Arbeitsunfähigkeit für die Dauer von bis zu sechs Wochen sowie nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen bei Wiederholungserkrankungen das Studienentgelt (§ 7) in entsprechender Anwendung der für die Mitarbeiter des Ausbildenden geltenden Regelungen fortgezahlt.
- (2) Im Übrigen gilt das Entgeltfortzahlungsgesetz.
- (3) Bei der jeweils ersten Arbeitsunfähigkeit, die durch einen bei dem Ausbildenden erlittenen Arbeitsunfall oder durch eine bei dem Ausbildenden zugezogene Berufskrankheit verursacht ist, erhalten Studierende nach Ablauf des nach Absatz 1 maßgebenden Zeitraums bis zum Ende der 26. Woche seit dem Beginn der Arbeitsunfähigkeit einen Krankengeldzuschuss in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem Bruttokrankengeld und dem sich nach Absatz 1 ergebenden Nettostudienentgelt, wenn der zuständige Unfallversicherungsträger den Arbeitsunfall oder die Berufskrankheit anerkennt.

§ 12a Entgeltfortzahlung in sonstigen Fällen

- (1) Studierenden ist das Studienentgelt nach § 7 Abs. 1 für insgesamt fünf Tage fortzuzahlen, um sich vor den in den Ausbildungsordnungen für den Ausbildungsteil vorgeschriebenen Abschlussprüfungen ohne Bindung an die planmäßige Ausbildung auf die Prüfung vorbereiten zu können; bei einer Sechstageswoche besteht dieser Anspruch für sechs Tage.
- (2) Der Freistellungsanspruch nach Absatz 1 verkürzt sich um die Zeit, für die Studierende zur Vorbereitung auf die Abschlussprüfung besonders zusammengefasst werden; es besteht jedoch mindestens ein Anspruch auf zwei Ausbildungstage.
- (3) Im Übrigen gelten die für die Mitarbeiter des Ausbildenden maßgebenden Regelungen zur Arbeitsbefreiung entsprechend.

§ 13 Vermögenswirksame Leistungen

- (1) Nach Maßgabe des Vermögensbildungsgesetzes in seiner jeweiligen Fassung erhalten Studierende eine vermögenswirksame Leistung in Höhe von 13,29 Euro monatlich. Der Anspruch auf vermögenswirksame Leistungen entsteht frühestens für den Kalendermonat, in welchem dem Ausbildenden die erforderlichen Angaben mitgeteilt werden, und für die beiden vorangegangenen Monate desselben Kalenderjahres.
- (2) Die vermögenswirksamen Leistungen sind kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt.

§ 14 Weihnachtswendung

- (1) Studierende, die am 1. Dezember in einem Ausbildungs- und Studienverhältnis stehen, haben Anspruch auf eine Weihnachtswendung. Die Weihnachtswendung beträgt 90 v.H. des den Studierenden für November des jeweiligen Jahres zustehenden Studienentgelts (§ 7).
- (2) Der Anspruch vermindert sich um ein Zwölftel für jeden Kalendermonat, in dem Studierende keinen Anspruch auf Studienentgelt (§ 7), Fortzahlung des Entgelts während des Erholungsurlaubs (§ 9) oder im Krankheitsfall (§ 12) haben. Die Verminderung unterbleibt für Kalendermonate, für die Studierende wegen Beschäftigungsverboten nach § 3 Abs. 1 und 2 des Mutterschutzgesetzes kein Studienentgelt erhalten haben. Die Verminderung unterbleibt ferner für Kalendermonate der Inanspruchnahme der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem das Kind geboren ist, wenn am Tag vor Antritt der Elternzeit Entgeltanspruch bestanden hat.
- (3) Die Weihnachtswendung wird mit dem für November zustehenden Studienentgelt ausgezahlt. Ein Teilbetrag der Weihnachtswendung kann zu einem früheren Zeitpunkt ausgezahlt werden.
- (4) Studierende, die im unmittelbaren Anschluss an den ausbildungsintegrierten dualen Studiengang von ihrem Ausbildenden in ein Arbeitsverhältnis übernommen werden und Anspruch auf eine Weihnachtswendung nach § 33a KAVO haben, erhalten einmalig zusammen mit der anteiligen Weihnachtswendung aus dem Arbeitsverhältnis die anteilige Weihnachtswendung aus dem Ausbildungs- und Studienverhältnis.

§ 15 Zusatzversorgung, Entgeltumwandlung

- (1) Für die Versicherung zum Zwecke einer zusätzlichen Alters-, Erwerbsminderungs- und Hinterbliebenenversorgung gilt § 35 KAVO.
- (2) Für die Entgeltumwandlung der Studierenden gilt die Regelung zur Entgeltumwandlung der Zentralen Kommission zur Ordnung des Arbeitsvertragsrechts im kirchlichen Dienst (Zentral-KODA) vom 15. April 2002 in ihrer jeweils gültigen Fassung. Teilen die Studierenden dem Ausbildenden die erforderlichen Angaben für eine vermögenswirksame Leistung nicht mit, erhalten sie auf Antrag eine monatliche Zulage in Höhe der vermögenswirksamen Leistung zur Brutto-Entgeltumwandlung, wenn diese gemäß Satz 1 durchgeführt wird; im Übrigen finden die Regelungen der Anlage 13 KAVO sinngemäß Anwendung. Die monatliche Zulage im Sinne des Satzes 2 ist kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt.

§ 16 Beendigung, Verkürzung und Verlängerung des Vertragsverhältnisses

- (1) Das Ausbildungs- und Studienverhältnis endet mit dem Ablauf der im Ausbildungs- und Studienvertrag vereinbarten Vertragslaufzeit.
- (2) Das Ausbildungs- und Studienverhältnis endet zudem:
 - a) bei wirksamer Kündigung (§ 3 Absätze 2 und 3) oder
 - b) bei Exmatrikulation durch die Hochschule nach der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung oder
 - c) bei endgültigem Nichtbestehen einer notwendigen Ausbildungsprüfung des Ausbildungsteils; dies gilt nicht, wenn sich im Falle des Nichtbestehens der Abschlussprüfung der Ausbildungsteil auf Verlangen der Studierenden bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, höchstens um ein Jahr, verlängert oder die Abschlussprüfung ohne eigenes Verschulden erst nach beendeter Ausbildungszeit des Ausbildungsteils abgelegt wird.
- (3) Eine Verkürzung des Studienteils (Regelstudienzeit) kann in Abstimmung mit dem Ausbildenden beantragt werden, sofern eine Verkürzung nach der Studien- und Prüfungsordnung für den ausbildungsintegrierten dualen Studiengang zulässig ist und die Vereinbarkeit mit dem gleichzeitig zu absolvierendem Ausbildungsteil gewährleistet ist. Der Ausbildungs- und Studienvertrag ist entsprechend anzupassen.
- (4) Beabsichtigt der Ausbildende keine Übernahme in ein Arbeitsverhältnis, hat er dies dem Studierenden drei Monate vor dem voraussichtlichen Ende des Vertragsverhältnisses schriftlich mitzuteilen.
- (5) Werden Studierende im Anschluss an das Ausbildungs- und Studienverhältnis beschäftigt, ohne dass hierüber ausdrücklich etwas vereinbart worden ist, so gilt ein Arbeitsverhältnis auf unbestimmte Zeit als begründet.

§ 17 Abschlussprämie

- (1) Bei Beendigung des Ausbildungsteils aufgrund erfolgreich abgeschlossener Abschlussprüfung bzw. staatlicher Prüfung erhalten Studierende eine Abschlussprämie als Einmalzahlung in Höhe von 400 Euro. Die Abschlussprämie ist kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt. Sie ist nach Bestehen der Abschlussprüfung bzw. der staatlichen Prüfung fällig.

- (2) Absatz 1 gilt nicht für Studierende, die den Ausbildungsteil des ausbildungsintegrierten dualen Studiums nach erfolgloser Prüfung aufgrund einer Wiederholungsprüfung abschließen. Im Einzelfall kann der Ausbildende von Satz 1 abweichen.

§ 18 Rückzahlungsgrundsätze

- (1) Werden die Studierenden oder die ehemals Studierenden beim Ausbildenden nach Beendigung ihres ausbildungsintegrierten dualen Studiums in ein Arbeitsverhältnis entsprechend ihrer erworbenen Abschlussqualifikation übernommen, sind sie verpflichtet, dort für die Dauer von fünf Jahren beruflich tätig zu sein.
- (2) Der vom Ausbildenden bis zur Beendigung oder zum Abbruch des ausbildungsintegrierten dualen Studiums gezahlte Gesamtbetrag, bestehend aus der monatlichen Zulage nach § 7 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Satz 3, dem Studienentgelt nach § 7 Abs. 2 und den Studiengebühren (§ 7 Abs. 4), ist von den Studierenden oder den ehemals Studierenden zurückzuerstatten:
- a) bei endgültigem Nichtbestehen einer notwendigen Ausbildungs- oder Studienprüfung, wenn die Erfolglosigkeit in den Verantwortungsbereich der Studierenden fällt, weil sie es schuldhaft unterlassen haben, den erfolgreichen Abschluss des ausbildungsintegrierten dualen Studiums im Rahmen des ihnen Möglichen zielstrebig zu verfolgen,
 - b) bei Beendigung des ausbildungsintegrierten dualen Studiums durch Kündigung vom Ausbildenden aus einem von den Studierenden zu vertretenden Grunde oder durch eine Eigenkündigung der Studierenden nach Ende der Probezeit, die nicht durch einen wichtigen Grund gemäß § 626 BGB gerechtfertigt ist,
 - c) bei Ablehnung des Angebots, beim Ausbildenden im Anschluss an das erfolgreich bestandene ausbildungsintegrierte duale Studium entsprechend der erworbenen Abschlussqualifikation ein Beschäftigungsverhältnis zu begründen,
 - d) soweit das Beschäftigungsverhältnis, das beim Ausbildenden im Anschluss an das erfolgreich bestandene ausbildungsintegrierte duale Studium entsprechend der erworbenen Abschlussqualifikation begründet wurde, aus einem von den ehemals Studierenden zu vertretenden Grunde innerhalb der ersten fünf Jahre seines Bestehens endet.
- (3) Sofern berufspraktische Studienabschnitte beim Ausbildenden absolviert wurden, verringert sich der Rückzahlungsbetrag auf 75 v. H. des Gesamtbetrages nach Absatz 2.
- (4) Der zurückzuerstattende Gesamtbetrag nach Absatz 2 bzw. 3 wird für jeden vollen Monat, in dem nach Beendigung des ausbildungsintegrierten dualen Studiums ein Arbeitsverhältnis bestand, um 1/60 vermindert.
- (5) Die Rückzahlungspflicht in den Fällen des Absatzes 2 Buchst. a) oder b) entfällt, wenn die Studierenden nach endgültigem Nichtbestehen der notwendigen Studienprüfung oder nach Kündigung infolge des Abbruchs des Studiums in ein Arbeitsverhältnis entsprechend der im Ausbildungsverhältnis erworbenen Qualifikation übernommen werden und dieses für die nach Satz 3 festgelegte Bindungsdauer fortbesteht. Die Rückzahlungspflicht entfällt nicht, wenn das Arbeitsverhältnis innerhalb der Bindungsdauer gemäß Satz 3 aus einem vom Mitarbeiter zu vertretenden Grund endet. Abweichend zu Absatz 1 bemisst sich die Bindungsdauer nach der Dauer des Ausbildungs- und Studienverhältnisses, wobei jeder volle Monat des Ausbildungs- und Studienverhältnisses einem Monat Bindungsdauer entspricht. Zur Berechnung der Rückzahlungspflicht gilt

Absatz 3; Absatz 4 ist sinngemäß anzuwenden.

- (6) Auf die Rückzahlungspflicht kann ganz oder teilweise verzichtet werden, soweit sie für die Studierenden oder die ehemals Studierenden eine besondere Härte bedeuten würde.

§ 19 Zeugnis

Der Auszubildende hat den Studierenden im Sinne von § 1 Abs. 1 Satz 3 Buchst. a) bei Beendigung des Ausbildungsteils ein Zeugnis gemäß § 16 BBiG auszustellen. Das Zeugnis muss Angaben über Art, Dauer und Ziel der Ausbildung sowie über die erworbenen Fertigkeiten und Kenntnisse der Studierenden enthalten. Auf deren Verlangen sind auch Angaben über Führung, Leistung und besondere fachliche Fähigkeiten aufzunehmen. Für Studierende im Sinne von § 1 Abs. 1 Satz 3 Buchst. b) gilt § 50 KAVO entsprechend.

§ 20 Einstellungsvoraussetzungen

- (1) Die Einstellung setzt eine dem kirchlichen Dienst entsprechende persönliche Eignung und sachliche Befähigung voraus.
- (2) Die persönliche Eignung richtet sich nach den Anforderungen der Grundordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung.
- (3) Sachliche Befähigung für die Einstellung ist der für die Berufsausbildung und das Studium notwendige Schulabschluss.

§ 21 Beschlüsse der Zentralen Kommission

Beschlüsse der Zentralen Kommission im Sinne von § 3 Abs. 1 Zentral-KODA-Ordnung sind mit ihrer In-Kraft-Setzung Bestandteil dieser Ordnung, soweit die Beschlüsse die Ausbildungs- und Studienverhältnisse betreffen.

§ 22 Konfliktregelung

- (1) Ist ein Ausschuss im Sinne des § 111 Abs. 2 Arbeitsgerichtsgesetz errichtet, so ist dieser vor Inanspruchnahme des Arbeitsgerichts anzurufen. Ist ein solcher Ausschuss nicht errichtet oder ist er sachlich nicht zuständig, so gilt Absatz 2.*
- (2) Bei Streitigkeiten aus dem bestehenden Ausbildungs- und Studienverhältnis soll vor Inanspruchnahme des Arbeitsgerichts der gemäß § 47 KAVO beim Generalvikariat bestehende Schlichtungsausschuss (im Bistum Essen: Schiedsstelle) angerufen werden. Die Anrufung des Schlichtungsausschusses macht die Beachtung arbeitsrechtlicher Ausschlussfristen, insbesondere bei Kündigungen nicht entbehrlich.

§ 23 Beihilfe im Geburtsfall

Studierende erhalten im Geburtsfall eine Beihilfe in entsprechender Anwendung von § 5 der Anlage 10 KAVO.

*) Z.B. entfällt für Studierende nach § 1 Abs. 1 Satz 3 Buchst. b die Verpflichtung zur Anrufung eines Ausschusses.

§ 24 Sonstige Bestimmungen

Für das Ausbildungs- und Studienverhältnis gelten im Übrigen die folgenden Bestimmungen der Kirchlichen Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO) sinngemäß:

- § 8 Schweigepflicht
- § 8b Weiterleitung von Hinweisen auf sexuellen Missbrauch
- § 9 Belohnungen und Geschenke
- § 10 Nebentätigkeiten
- § 13 Schadenshaftung
- § 31 Forderung bei Dritthaftung
- § 38 Sonderurlaub.
- § 40 Arbeitsbefreiung (s. § 12a Abs. 3)
- § 40a Fortzahlung der Vergütung bei Arbeitsausfall in besonderen Fällen
- § 57 Ausschlussfristen.“

II) Die Ordnung unter Ziffer I) tritt am 1. Dezember 2021 in Kraft

III) Inkraftsetzung

Den vorstehenden Beschluss setze ich hiermit für das Bistum Münster in Kraft.

Münster, den 22.11.2021

L.S.

† Dr. Felix Genn
Bischof von Münster

AZ: 610

Verordnungen und Verlautbarungen des Bischöflichen Generalvikariates

Art. 237 **Hinweise zur Durchführung der Adveniat Weihnachtsaktion 2021**

Auch das Jahr 2021 steht im Zeichen der Corona-Pandemie. Adveniat-Partnerinnen und -Partnern aus Lateinamerika und der Karibik berichten beinahe täglich, welche negativen Folgen die Corona-Pandemie für die Menschen und vor allem für die Armen hat. In der Weihnachtsaktion 2021 stellt Adveniat unter dem Motto „ÜberLeben in der Stadt“ die Situation der Menschen in den Städten Lateinamerikas in den Mittelpunkt.

Dazu wurden wieder vielfältige Materialien zur Vorbereitung von Gottesdiensten, der Weihnachtsspendenkollekte und der Öffentlichkeitsarbeit an die Pfarrämter verschickt. Auch in diesem Jahr ist zu befürchten, dass nicht alle Menschen an den Weihnachtsgottesdiensten teilnehmen können oder wollen. Daher bittet Adveniat darum, die Spendentüten für die Weihnachtsspendenkollekte zu den Menschen zu bringen, zum Beispiel durch eine Verteilung mit dem Pfarrbrief oder die Auslage in kirchlichen Einrichtungen. Materialbestellungen können jederzeit per Telefon, Fax oder E-Mail sowie online im Adveniat-Service www.adveniat.de/bestellungen mitgeteilt werden.

Die Adveniat-Weihnachtsaktion wird am 1. Advent (28. November 2021) mit Gottesdiensten an verschiedenen Orten im Bistum Münster eröffnet.

Für den 1. Adventssonntag bietet es sich an, in den Gemeinden die Plakate auszuhängen und das Adveniat-Magazin zur Weihnachtsaktion auszulegen. Für den Pfarrbrief, die Homepage und die Präsenz in den sozialen Netzwerken bietet Adveniat im Internet zahlreiche Gestaltungshilfen unter www.adveniat.de/gestaltungshilfen an. Adveniat finanziert die überwiegende Zahl der Projekte in Lateinamerika aus der Kollekte an Weihnachten. Nur dank der Weihnachtsspendenkollekte kann Adveniat den Armen in Lateinamerika und der Karibik beistehen. Die Pfarreien sind daher gebeten, die Gläubigen auf die verschiedenen Möglichkeiten der Beteiligung an der Kollekte hinzuweisen, zum Beispiel auch auf die Möglichkeit der Online-Spenden, die unter den noch immer gegebenen Einschränkungen durch die Corona-Pandemie für viele Menschen eine gute Möglichkeit bietet, ihre Weihnachtsgabe zu überweisen. Dem Pfarrbrief, der in vielen Gemeinden gerade zum Advent in die Familien gebracht wird, sollte die Spendentüte beigelegt werden, die auch Informationen zur Online-Spende bietet.

Am 3. Adventssonntag, dem 12. Dezember 2021, sollen in allen Gottesdiensten, einschließlich der Vorabendmessen, der Aufruf der deutschen Bischöfe verlesen und die Spendentüten für die Adveniat-Kollekte verteilt werden. Die Gläubigen werden gebeten, ihre Gabe am Heiligabend bzw. am 1. Weihnachtstag mit in den Gottesdienst zu bringen oder im Pfarrhaus abzugeben. Sie können ihre Spende auch auf das Kollektenkonto der (Erz-)Diözese überweisen. Auf Zuwendungsbestätigungen für Spenden an Adveniat ist der Hinweis „Weiterleitung an den Bischöfliche Aktion Adveniat e. V.“ zu vermerken.

An Heiligabend bietet es sich an, in den Krippenfeiern und Gottesdiensten den Krippenaufsteller zu verteilen, der bei Adveniat unter www.adveniat.de/material in ausreichend großer Stückzahl bestellt werden kann. Zum Motiv des Krippenaufstellers passt die Weihnachtsgeschichte im Adveniat-Magazin. In den Spirituellen Impulsen wird ein Krippenspiel vorgestellt. Weitere Anregungen für die Gestaltung des Advents hält Adveniat auf der Internetseite www.adveniat.de/advent-erleben bereit.

In allen Gottesdiensten am Heiligabend, auch in den Kinder-Krippenfeiern, sowie in den Gottesdiensten am 1. Weihnachtsfeiertag ist die Adveniat-Kollekte anzukündigen und durchzuführen. Zur Ankündigung der Kollekte eignet sich ein Zitat aus dem Adveniat-Aufruf der deutschen Bischöfe oder die Übernahme der Vorlage zum Kollektenaufruf, die an die Pfarrer versendet wird.

Bitte weisen Sie auch in den Pfarrbriefen auf die Wichtigkeit der Kollekte hin und informieren über die Möglichkeit der Online-Spende.

Der Ertrag der Kollekte ist von den Pfarrgemeinden mit dem Vermerk „Adveniat 2021“ vollständig bis spätestens zum 9. Januar 2022 auf dem üblichen Wege an die Zentralrendantur/Dekanatskasse zu überweisen. Die Dekanatskasse bzw. die Kasse der zuständigen Zentralrendantur legt ihrerseits dem Bischöflichen Generalvikariat in Münster eine Kollektenabrechnung vor, die mit der Bestätigung zu versehen ist, dass die Vollständigkeit der Kollektenabführung aller zugehörigen Kirchengemeinden geprüft wurde. Die Bistumskasse zieht die gemeldeten Beträge anschließend per SEPA-Verfahren ein. Wir bitten um Einhaltung dieses Termins, da Adveniat gegenüber den Spenderinnen und Spendern zu einer zeitnahen Verwendung der Gelder verpflichtet ist. Die Kirchengemeinden sind verpflichtet, die bei allen Kollekten an Heiligabend und am 1. Weihnachtstag eingenommenen Mittel vollständig an die (Erz-)Diözesen abzuführen.

Sobald das Ergebnis der Kollekte vorliegt, sollte es den Gemeindemitgliedern mit einem herzlichen Wort des Dankes bekannt gegeben werden. Adveniat bietet entsprechende Vorlagen für den Pfarrbrief sowie Dankkarten für den Versand an.

Gemeinden, die ihre Weihnachtsgottesdienste im Internet streamen, bietet Adveniat meditative audiovisuelle Einspieler an, die unmittelbar vor dem Gottesdienst oder während der Kommunionausteilung eingespielt werden können. Sie können heruntergeladen werden auf der Seite www.adveniat.de/weihnachtsaktion.

Weitere Informationen und Materialien zur Adveniat-Weihnachtsaktion 2021 erhalten Sie bei:

Bischöfliche Aktion Adveniat e. V.
Gildehofstraße 2
45127 Essen
Tel.: 0201 1756-295, Fax: 0201 1756-111
oder im Internet unter www.adveniat.de/weihnachtsaktion

Art. 238

Aufruf zur Aktion Dreikönigssingen 2022

Liebe Sternsingerinnen und Sternsinger,
liebe Verantwortliche in den Pfarreien und Jugendverbänden!

Zu Beginn des neuen Jahres 2022 besuchen die Sternsingerinnen und Sternsinger wieder die Menschen in ihren Häusern und Wohnungen. Sie bringen ihnen den Segen des Mensch gewordenen Gottes und sammeln für Kinderhilfsprojekte weltweit. So werden die Sternsingerinnen und Sternsinger selbst zum Segen für Kinder und Familien überall auf der Welt.

Unter dem Motto „Gesund werden – gesund bleiben. Ein Kinderrecht weltweit“ steht die Gesundheitsversorgung von Kindern in Afrika im Fokus der Aktion Dreikönigssingen 2022.

Weltweit hat die Gesundheitsversorgung von Kindern schon viele Fortschritte gemacht: Während 1990 noch 12,7 Millionen Kinder vor ihrem fünften Geburtstag starben, konnte die Kindersterblichkeit bis 2015 halbiert werden. Der Anteil untergewichtiger Kinder ging im gleichen Zeitraum von 25 auf 14 Prozent zurück. In Afrika südlich der Sahara schlafen mittlerweile mehr als zwei Drittel aller Kinder unter einem imprägnierten Moskitonetz. Dadurch gingen die Malaria-Todesfälle stark zurück.

Doch trotz dieser ermutigenden Entwicklungen ist die Kindergesundheit vor allem in den Ländern des Globalen Südens stark gefährdet. Das liegt an schwachen Gesundheitssystemen und

fehlender sozialer Sicherung. Bis heute hat die Hälfte der Weltbevölkerung keinen Zugang zu Gesundheitsversorgung. Vor allem in Afrika sterben täglich Babys und Kleinkinder an Mangelernährung, Durchfall, Lungenentzündung, Malaria und anderen Krankheiten, die man vermeiden oder behandeln könnte. Die Folgen des Klimawandels und der Corona-Pandemie gefährden die Gesundheit von Kindern und Jugendlichen erheblich – und sie bedrohen die Fortschritte der vergangenen Jahrzehnte.

Die Aktion Dreikönigssingen 2022 bringt den Sternsingerinnen und Sternsängern nahe, wie Kinder in Afrika unter schwierigen gesundheitlichen Bedingungen aufwachsen. Gleichzeitig zeigen die Aktionsmaterialien anhand von Beispielprojekten in Ägypten, Ghana und dem Südsudan, wo die Hilfe der Sternsinger ankommt und wie sie die Gesundheitssituation von Kindern verbessert.

Wir bitten Sie herzlich, die Sternsingerinnen und Sternsänger nach Kräften zu unterstützen. In Zeiten der Corona-Pandemie auch mit weiterhin angepassten und kreativen Aktionsformen.

Münster, im November 2021

Für das Bistum Münster
† Dr. Stefan Zekorn
Weihbischof

Für den BDKJ Diözese Münster
Felix Elbers
Diözesanvorsitzender

Für die Abteilung Kinder, Jugendliche, Junge Erwachsene
Christoph Aperdanner
Referat Junge Erwachsene

Das Arbeitsmaterial zur Aktion Dreikönigssingen 2022 enthält vielfältige, kreative Anregungen zur Vorbereitung der Aktion. Es wird allen Gemeinden zugesandt und kann kostenlos angefordert werden beim:

Kindermissionswerk „Die Sternsinger“ e.V.
Stephanstraße 35
52064 Aachen
Tel.: 0241 4461-44
Mail: bestellung@sternsinger.de
www.sternsinger.de

Laut Ordnung der Deutschen Bischofskonferenz für die Aktion Dreikönigssingen müssen die im Rahmen der Aktion Dreikönigssingen gesammelten Mittel vollständig an das Kindermissionswerk „Die Sternsinger“ überwiesen werden. Durch diese Regelung wird gewährleistet, dass die Gelder ordnungsgemäß verwaltet werden sowie deren Verwendung in förderungswürdigen Projekten sichergestellt und überprüft werden kann. Das Kindermissionswerk hat das Spendensiegel des Deutschen Zentralinstituts für soziale Fragen (DZI); der Gesamtzusammenhang der Aktion ist aus diesem Grund urheberrechtlich geschützt.

Weitere Informationen zur Sternsingeraktion im Bistum Münster finden sich im Internet: www.bdkj-muenster.de/themen/aktion-dreikoenigssingen

Art. 239 Liturgischer Wochenkalender "Die Kirche feiert 2021/2022"

Der Liturgische Wochenkalender ist ab sofort lieferbar durch die Firma Schröerlücke Druck, Heidesch 3, 49549 Ladbergen, Telefon 05485 9370-0.

Der Preis inkl. Versandkosten und MwSt. beträgt, nachdem mehrere Jahre keine höheren Kosten weitergegeben wurden, 23,50 Euro je Exemplar.

Art. 240 "Bei mir bist du groß!" - Gabe der Erstkommunionkinder 2022

„Bei mir bist du groß!“ – unter dieses Leitwort stellt das Bonifatiuswerk in diesem Jahr seine Erstkommunionaktion und bittet um die Gabe der Erstkommunionkinder. Inhaltlich geht es bei der Erstkommunionaktion 2022 um die bekannte Begegnung des Zollpächters Zachäus mit Jesus in Jericho, von der im Lukasevangelium berichtet wird.

Das Bonifatiuswerk fördert, was zur Bildung christlicher Gemeinschaft und zur Vermittlung der christlichen Botschaft an die an nachfolgende Generationen in extremer Diaspora notwendig ist, u. a.:

- katholische Kinder- und Jugendeinrichtungen und Wohngruppen
- religiöse Elementarerziehung in den katholischen Kindergärten in den neuen Bundesländern,
- Sakramentenkatechese, sowie andere religiöse und diakonische Bildungsmaßnahmen,
- Religiöse Kinderwochen (RKW),
- Katholische Jugend-(verbands)arbeit,
- internationale religiöse Jugendbegegnungen,
- kirchliche Initiativen gegen Jugendarbeitslosigkeit, Gewalt und Missbrauch,
- ambulante Kinderhospizdienste,
- katholische Schulseelsorge und Studierendenseelsorge.

Die deutschen Bischöfe haben die Bedeutung der Förderung der Kinder- und Jugendpastoral in der Diaspora mit der Festlegung der Erstkommuniongabe für dieses Anliegen immer wieder deutlich unterstrichen. Deshalb bitten wir die in der Pastoral Tätigen, sowie alle ehrenamtlichen und hauptberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Erstkommunionvorbereitung, durch ihre aktive Unterstützung diese zentrale Arbeit auch im Jahr 2022 mitzutragen. Als Hilfswerk für den Glauben ist es unser Anspruch, unsere Projektpartner solidarisch und in zuverlässiger Kontinuität zu begleiten. Um helfen zu können, sind wir auf unsere Spenderinnen und Spender angewiesen. Aus Mitteln der Kinder- und Jugendhilfe des Bonifatiuswerkes werden Projekte in Deutschland, Nordeuropa und dem Baltikum gefördert. Diese Förderung ist unter anderem nur dank der großzügigen Gabe der Erstkommunionkinder möglich. Durch die Corona-Pandemie sind diese Spenden stark eingebrochen. Umso mehr bittet das Bonifatiuswerk auch in diesen schwierigen Zeiten um eine verlässliche Hilfe.

Erneut hat das Bonifatiuswerk ein Begleitheft mit Anregungen, Projektbeschreibungen und Tipps zur Erstkommunionaktion veröffentlicht. Neben Beiträgen renommierter Religionspädagogen und Theologen zum Thema enthält der Erstkommunion-Begleiter auch Informationen zur Arbeit der Diaspora-Kinder- und Jugendhilfe sowie die Vorstellung des Beispielprojektes 2022. Dazu ist auf der Homepage des Bonifatiuswerkes auch ein Projektfilm zu finden, der in der

Erstkommunionvorbereitung eingesetzt werden kann. Aktuelles zur Vorbereitung liefert viermal im Jahr auch der Erstkommunion-Newsletter, der kostenfrei auf www.bonifatiuswerk.de/newsletter abonniert werden kann.

Der Versand des Erstkommunion-Paketes (Erstkommunionposter, Begleithefte, Spendentüten, Briefe an die Kommunionkinder usw.) erfolgt automatisch bis spätestens Februar 2022. Bereits im August 2021 wurden die Begleithefte zum Thema „Bei mir bist du groß!“ verschickt.

Bitte überweisen Sie die Erstkommuniongabe auf das im Kollektenplan angegebene Konto mit dem Vermerk „Gabe der Erstkommunionkinder“. Vielen Dank!

Thema und Materialien zur Erstkommunionaktion 2023 können zudem wieder bereits ab Frühjahr 2022 unter www.bonifatiuswerk.de eingesehen werden.

Sollten Ihnen die o.g. Unterlagen nicht zugegangen sein, wenden Sie sich bitte jederzeit und gerne an:

Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken e. V.
Diaspora-Kinder- und -Jugendhilfe
Kamp 22, 33098 Paderborn
Telefon: 05251 29 96-94
Telefax: 05251 29 96-88
E-Mail: bestellungen@bonifatiuswerk.de
Internet: www.bonifatiuswerk.de

Art. 241

"Viele Gaben. Ein Geist" - Gabe der Neugefirmten 2022

Das Leitwort der diesjährigen Firmaktion des Bonifatiuswerkes lautet: „Viele Gaben. Ein Geist.“ Es greift damit auf, was bereits die ersten Christinnen und Christen erfahren durften: Der eine Geist Gottes schenkt eine Vielfalt der Gaben, die es zum Aufbau der Gemeinde und der Gemeinschaft in der Nachfolge Jesu einzusetzen gilt. Mit der Firmaktion 2022 möchten wir Firmbewerberinnen und Firmbewerber sowie Katechetinnen und Katecheten dazu ermutigen, ihre große Fülle an Talenten und Gaben (neu) zu entdecken, zu entwickeln und im Geist des Evangeliums für andere Menschen in einer vielfältigen Gesellschaft einzusetzen.

Auch in diesem Jahr bitten wir wieder um die Gabe der Neugefirmten. Die Kinder- und Jugendhilfe des Bonifatiuswerkes fördert, was zur Begegnung im Glauben und zur Vermittlung der christlichen Botschaft an nachfolgende Generationen in extremer Diaspora notwendig ist. Im Sinne einer subsidiären Hilfe unterstützen wir in den deutschen, nordeuropäischen und baltischen Diaspora-Gemeinden u.a.:

- katholische Kinder- und Jugendeinrichtungen und Wohngruppen
- religiöse Elementarerziehung in den katholischen Kindergärten in den neuen Bundesländern,
- Sakramentenkatechese, sowie andere religiöse und diakonische Bildungsmaßnahmen,
- Religiöse Kinderwochen (RKW),
- Katholische Jugend-(verbands)arbeit,
- internationale religiöse Jugendbegegnungen,
- kirchliche Initiativen gegen Jugendarbeitslosigkeit, Gewalt und Missbrauch,

- ambulante Kinderhospizdienste,
- katholische Schulseelsorge und Studierendenseelsorge.

Die deutschen Bischöfe haben die Bedeutung der Förderung der Kinder- und Jugendpastoral in der Diaspora mit der Festlegung der Firmgabe für dieses Anliegen immer wieder deutlich unterstrichen. Deshalb bitten wir die in der Pastoral Tätigen, sowie alle ehrenamtlichen und hauptberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Firmvorbereitung, durch ihre aktive Unterstützung diese zentrale Arbeit auch im Jahr 2022 mitzutragen. Als Hilfswerk für den Glauben ist es unser Anspruch, unsere Projektpartner solidarisch und in zuverlässiger Kontinuität zu begleiten. Um helfen zu können, sind wir auf unsere Spenderinnen und Spender angewiesen. Aus Mitteln der Kinder- und Jugendhilfe des Bonifatiuswerkes werden Projekte in Deutschland, Nordeuropa und dem Baltikum gefördert. Diese Förderung ist unter anderem nur dank der großzügigen Gabe der Neugefirmteten möglich. Durch die Corona-Pandemie sind diese Spenden stark eingebrochen. Umso mehr bittet das Bonifatiuswerk auch in diesen schwierigen Zeiten um eine verlässliche Hilfe.

Erneut hat das Bonifatiuswerk ein Firmbegleitheft mit Anregungen, Projektbeschreibungen und Tipps zur Firmaktion „Viele Gaben. Ein Geist.“ veröffentlicht. Der Firmbegleiter 2022 enthält zudem Informationen zur Arbeit der Diaspora-Kinder- und Jugendhilfe sowie die Vorstellung des Beispielprojektes 2022. Dazu ist auf der Homepage des Bonifatiuswerkes auch ein Projektfilm zu finden, der in der Firmvorbereitung eingesetzt werden kann.

Der Versand des Firm-Paketes (Firmposter, Begleithefte, Spendentüten, Briefe an die Gefirmteten und Meditationsbilder) erfolgt automatisch rechtzeitig zu dem im Firmplan bekanntgegebenen Termin. Materialhefte zur Aktion 2022 wurden Ihnen bereits im August 2021 zugestellt.

Thema und Materialien zur Erstkommunion- und Firmaktion 2023 können zudem bereits ab Frühjahr 2022 unter www.bonifatiuswerk.de eingesehen werden.

Bitte überweisen Sie die Firmgabe auf das im Kollektenplan angegebene Konto mit dem Vermerk „Gabe der Gefirmteten“. Vielen Dank!

Sollten Ihnen die o.g. Unterlagen nicht zugegangen sein, wenden Sie sich bitte jederzeit und gerne an:

Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken e.V.
Diaspora-Kinder- und -Jugendhilfe
Kamp 22, 33098 Paderborn
Telefon: 05251 29 96-94
Telefax: 05251 29 96-88
E-Mail: bestellungen@bonifatiuswerk.de
Internet: www.bonifatiuswerk.de

Art. 242

"Damit sie das Leben haben" - Aufruf zur Kollekte für Afrika Afrikatag 2022

Am Sonntag, 16. Januar 2022 findet in unserer Diözese die Kollekte für Afrika statt. Die weltweite Kollekte ist traditionell mit dem Fest der „Erscheinung des Herrn“ verbunden.

In diesem Jahr stehen drei Ordensfrauen im Mittelpunkt der Aktion: Sr. Angélique Namaika (DR Kongo), Sr. Stan Mumuni (Ghana) und Sr. Marie Catherine Kingbo (Niger). So unterschiedlich die Frauen auch sind – eines ist ihnen gemeinsam: Sie alle brechen aus ihren vertrauten Bahnen aus und wagen etwas Neues – weil sie spüren, dass sie etwas tun sollen, zu dem kein anderer berufen

ist. Sie gründen neue Orden, um ihrer Mission folgen zu können. Sie sind Hoffnungsträgerinnen und stehen stellvertretend für die vielen Schwestern in der Kirche, die mit Mut und Kreativität an der Seite der Menschen leben.

Mit der Kollekte am Afrikatag setzen wir ein Zeichen der Solidarität mit den Frauen, die dem Vorbild der Ordensschwestern folgen. Menschen auszubilden, die sich ihr Leben lang in den Dienst ihrer Mitmenschen stellen, ist eine der wirksamsten Formen der Hilfe. Schwesterngemeinschaften, die über keine internationalen Beziehungen verfügen, fällt es jedoch oft schwer, die Ausbildung ihres Nachwuchses zu finanzieren. Die Zuwendungen aus der Sammlung am Afrikatag helfen ihnen dabei. Die Kollekte trägt so nachhaltig zur Förderung einer ganzheitlichen Entwicklung bei.

Alle Pfarrämter erhalten Anfang Dezember von missio Materialien, die sie bei der Umsetzung der Afrikakollekte unterstützen: Aktionsplakat, Spendentüten zum Auslegen oder als Beilage für den Pfarrbrief, Bausteine zur Gottesdienstgestaltung mit Predigtvorschlag und weiterführenden Informationen. Gebetskarten können kostenfrei in der benötigten Anzahl bei missio bestellt werden.

Wir danken Ihnen für Ihren Aufruf zur Kollekte am Afrikatag.

Informationen und Kontakt

Weitere Informationen und alle Materialien finden Sie auf www.missio-hilft.de/afrikatag.

Gerne können Sie alle Materialien zum Afrikatag direkt bei missio bestellen:

Tel: 0241 7507-350,

FAX: 0241 7507-336 oder

Mail: bestellungen@missio-hilft.de

Art. 243

Umstellung Versand Totenbriefe per E-Mail

Nach Rücksprache mit dem Priesterrat, dem Diakonenrat und dem Rat der Pastoralreferentinnen und -referenten wird es eine veränderte Form der Zustellung der Totenbriefe geben. Bisher wurden alle Totenbriefe per Post versendet.

Ab Mitte Januar 2022 werden die Totenbriefe per E-Mail an die Bistumsadressen der Priester, Diakone, Pastoralreferentinnen und -referenten sowie Pastoralassistentinnen und -assistenten gesendet.

Ein Grund für die Veränderung liegt darin, dass es immer häufiger dazu kommt, dass die klassische Briefzustellung die Empfänger erst nach der Beerdigung erreicht. Die Umstellung auf den Mailversand für die Totenbriefe garantiert eine zügigere und zeitgemäßere Information.

In den Mailverteiler aufgenommen werden alle Personen mit einer Bistumsmailadresse. Grundsätzlich weisen wir noch einmal darauf hin, dass dienstliche Mails bei denjenigen, die noch im aktiven Dienst sind, ausschließlich an die @bistum-muenster.de Mailadresse versendet werden. Wenn keine Mailadresse vorliegt, erfolgt der Versand weiterhin per Post.

Auch alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus dem BMO werden über einen gesonderten Mailverteiler informiert.

AZ: 500

Art. 244

Informationen aus dem Diakonenrat

In der konstituierenden Sitzung des 12. Diakonenrates am 16. November 2021 unter dem Vorsitz von Bischof Dr. Felix Genn wurde der Geschäftsführende Ausschuss gewählt:

Sprecher: Diakon Matthias Kaiser, Münster

Stellvertreter: Diakon Ludger Schulten, Rheine
Diakon Thorsten Wellenkötter, Billerbeck

Von Bischof Dr. Felix Genn berufene Mitglieder des Diakonenrates sind:

- Diakon Manfred Liesbrock, Recke
- Diakon Ludger Schulten, Rheine

Sein Mandat im Diakonenrat niedergelegt hat Diakon Christoph Hesse, Südlohn.

Münster, den 17. November 2021

IDP

Art. 245

Vertreter der Dienstgeber in der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen

Gemäß § 5 Abs. 1 KODA-Ordnung sind für die Diözese Münster, nordrhein-westfälischer Teil, als Dienstgebervertreter zum 2. Dezember 2021 in die Regional-KODA NW berufen worden:

Diethelm Schaden

(Leiter der Abteilung Personal, Besoldung und Zentrale Dienste im Bischöflichen Generalvikariat)

Erik Potthoff

(stellv. Leiter der Abteilung Personal, Besoldung und Zentrale Dienste/Referatsleiter Arbeits- und Gesundheitsschutz im Bischöflichen Generalvikariat)

Marc Groenewald

(Leiter Zentralrendantur Emmerich/Kleve)

AZ: 610

Art. 246

**Dienstbetrieb im Bischöflichen Generalvikariat
während der Weihnachtszeit**

Vom 27. Dezember 2021 bis einschließlich 30. Dezember 2021 bleiben die Diensträume des Bischöflichen Generalvikariates geschlossen. In der gesamten Woche sind die Organisationseinheiten nicht erreichbar. Der Dienstbetrieb wird am 3. Januar 2022 in der üblichen Form wieder aufgenommen. Bei entsprechenden Anliegen oder Auflagen, die an das Bischöfliche Generalvikariat gerichtet werden sollen, bitten wir diese Terminierung zu berücksichtigen.

AZ: 611

Art. 247

Veröffentlichung freier Stellen für Pfarrer und Pastoralreferentinnen/Pastoralreferenten

Detailinformationen zu den einzelnen Stellen sind in der Hauptabteilung 500, Seelsorge-Pastoral zu erhalten. Die Veröffentlichungen erscheinen ebenfalls im Internet unter www.bistum-muenster.de/Stellenbekanntgabe.

Hier finden Sie auch einen Rückmeldebogen, über den Sie Ihr Interesse bekunden können.

Weitere Auskünfte erteilen je nach Angabe:

- Karl Render:
Tel. 0251 495-1300, E-Mail: render@bistum-muenster.de
- Matthias Mamot:
Tel. 0251 495-1302, E-Mail: mamot@bistum-muenster.de
- Dr. Markus Wonka:
Tel. 04441 872-280, E-Mail: markus.wonka@bmo-vechta.de

Folgende Stellen sind zu besetzen:

Stellen für Pfarrer

		Auskünfte erteilt
Dekanat Borken	St. Georg Heiden Leitender Pfarrer	Karl Render
Dekanat Moers	St. Josef Kamp-Lintfort Leitender Pfarrer	Karl Render

Stellen für Pastoralreferentinnen/Pastoralreferenten

		Auskünfte erteilt
Dekanat Coesfeld und Dülmen	Krankenhausseelsorge Christophorus-Kliniken Dülmen, Standort Franz-Hospital <i>Leitender Pfarrer:</i> <i>Markus Trautmann</i>	Matthias Mamot
Dekanat Steinfurt	Heilige Brüder Ewaldi Laer <i>Leitender Pfarrer:</i> <i>Andreas Ullrich</i>	Matthias Mamot
Kreisdekanat Warendorf	St. Martinus und Ludgerus Sendenhorst <i>Leitender Pfarrer:</i> <i>Clemens Lübbers</i>	Matthias Mamot

Art. 248

Personalveränderungen

A l e f, Nicolet, Pastoralreferentin, wurde zum 1. Dezember 2021 die Stelle als Pastoralreferentin in der Kirchengemeinde Ostbevern St. Ambrosius übertragen.

A u t s c h SAC, Dr. Rainer, Pater, wurde zum 1. Dezember 2021 mit einem Tätigkeitsumfang von 75 Prozent zum Pastor in Münster Liebfrauen-Überwasser ernannt. Er wird weiterhin mit einem Arbeitsumfang von 25 Prozent im Bischöflichen Offizialat in Münster tätig sein.

D o r n b u s c h, Michel, Pastoralassistent, wurde zum 1. November 2021 zusätzlich zur Mitarbeit als Pastoralassistent in Beelen St. Johannes Baptist eingesetzt.

E y l l – N a t o n, Monika, Pastoralreferentin, wurde zum 1. November 2021 die Stelle als Pastoralreferentin (100 %) in der Kirchengemeinde St. Maria Magdalena in Geldern übertragen.

F o h r m a n n, Thomas, Pastoralreferent, wurde mit Ablauf des 31. Oktober 2021 von seinen Aufgaben als Dekanatsjugendseelsorger im Dekanat Delmenhorst entpflichtet.

F r a n k e m ö l l e, Bernhard, Pfarrer wurde mit Ablauf des 30. November 2021 von seinen Aufgaben als Pastor m. d. T. Pfarrer in der Kirchengemeinde Waltrop St. Peter entpflichtet. Zugleich wurde er mit Wirkung zum 1. Januar 2022 zum Krankenhauspfarrer in den Einrichtungen der Matthias-Spital Stiftung, als rector ecclesiae der KH-Kapelle sowie als Subsidiar in Rheine St. Dionysius ernannt.

F u s e n i g, Werner, Ständiger Diakon (mit Zivilberuf) wurde zum 1. November 2021 zusätzlich als Ständiger Diakon (mit Zivilberuf) in Beelen St. Johannes Baptist ernannt.

G e e r l i n g s, Dieter, Weihbischof em., wurde mit Ablauf des 31. Dezember 2021 als rector ecclesiae der Clemenskirche in Münster entpflichtet.

G u h r, Fabian; Kaplan, wurde - unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben - zum 5. Oktober 2021 zum Landespräses des Bundes der Deutschen Katholischen Jugend des Landesverbands Oldenburg ernannt. Zusätzlich wurde Kaplan Fabian Guhr zum 11. Oktober 2021 zum Seelsorger am BDKJ Jugendhof in Vechta ernannt.

H a g e m a n n, Jörg, Stadtdechant, wurde zum 1. Januar 2022 zum rector ecclesiae der Clemenskirche in Münster ernannt.

H o e b e r t z, Günter, Pfarrer, wurde erneut zusätzlich zu seinen Aufgaben als Pfarrer in Sonsbeck St. Maria Magdalena zum Definitor im Dekanat Xanten für die Zeit vom 1. November 2021 bis 31. Oktober 2027 ernannt.

H ö l s c h e r, Christiane, Pastoralreferentin, wurde zum 12. November 2021 befristet bis 11. November 2026 die Stelle als Pastoralreferentin in der Kirchengemeinde St. Agatha in Gronau (Epe) (40 %) übertragen. Darüber hinaus absolviert sie den Masterstudiengang Supervision u. Coaching 2020-2023 (20%).

I n n i g, Heinrich, Dechant, wurde mit Ablauf des 31. Dezember 2021 von seinen Aufgaben als Dechant im Dekanat Lippe sowie als Pfarrer in Marl Heilige Edith Stein entpflichtet. Zugleich wurde er zum 2. Februar 2022 zum Pastor m. d. T. Pfarrer in Kevelaer St. Marien ernannt.

K e t t e l e r, Norbert, Pastor m. d. T. Pfarrer, wurde zum 1. November 2021 zusätzlich zum Pastor m. d. T. Pfarrer in Beelen St. Johannes Baptist ernannt.

K o t t a d i k u n n e l, P. Joseph Cm, wurde zusätzlich zum 1. November 2021 zum Pastor in Beelen St. Johannes Baptist ernannt.

L o h r e, Johannes, Pastoralreferent, wurde zum 1. November 2021 zusätzlich zur Mitarbeit als Pastoralreferent in Beelen St. Johannes Baptist eingesetzt.

L ü c k e r, Hermann Josef, Pfarrer, wurde mit Ablauf des 31. Oktober 2021 von seinen Aufgaben als Präses der Katholischen Frauengemeinschaft Deutschlands (kfd) im Landesverband Oldenburg entpflichtet.

M e n z e, Wolfgang, Pfarrer (Priester des Erzbistums Berlin), wurde für die Dauer von drei Jahren zum 1. Januar 2022 zum Pastor m. d. T. Pfarrer in Wadersloh St. Margareta ernannt.

M e s s i n g, Ulrich, Pfarrer, wurde unter Beibehaltung seiner bisherigen Tätigkeiten als Pfarrer in Münster St. Marien und St. Josef zum 27. November 2021 die Pfarrstelle St. Franziskus übertragen.

N i e h o f f, Franzis, Pastoralreferentin, wurde zum 8. Dezember 2021 befristet bis 7. Dezember 2023 die Stelle als Schulseelsorgerin (80%) im Gymnasium Johanneum (Die Loburg) in Ostbevern übertragen.

N o t z, Stefan, Propst, wurde zusätzlich zu seinen Aufgaben als Pfarrer in Xanten St. Viktor zum Dechanten für das Dekanat Xanten für die Zeit vom 1. November 2021 bis zum 31. Oktober 2027 ernannt.

P l i e n, Ines, wurde zum 1. Oktober 2021 befristet bis zum 25. Februar 2023 die Stelle als Schulseelsorgerin (60 %) im Dekanat Rheine und als Ehe-, Familien- und Lebensberaterin (20 %) übertragen.

P u t h u k u l a n g a r a, Dr. Aby Thomas, Pfarrer, wurde zum 14. November 2021 von seinen Aufgaben als Pastor mit dem Titel Pfarrer in Wildeshausen St. Peter entpflichtet und zum 15. November 2021 als Pastor mit dem Titel Pfarrer in Friesoythe St. Marien ernannt.

R ö s n e r, Andreas, Dechant, wurde zum 1. November 2021 zusätzlich zum Pfarrer in Beelen St. Johannes Baptist ernannt.

T i e d e k e n, Tobias, wurde zum 1. Dezember 2021 befristet bis zum 30. November 2023 zum Ständiger Diakon im Hauptamt (85 %) im Josephs-Hospital und den Seniorenheimen von St. Laurentius Warendorf beauftragt.

V o l k m a r, Anna Lisa, wurde für die Zeit vom 1. Oktober 2021 bis zum 30. September 2023 die Stelle einer Pastoralen Mitarbeiterin in der Katholischen Kirchengemeinde St. Andreas in Cloppenburg übertragen.

Es wurde emeritiert:

D ö p k e r, Clemens wurde zum 1. Januar 2022 von seinen Aufgaben als Pastor m. d. T. Pfarrer in Greven St. Martinus entpflichtet und der Status parochus emeritus verliehen.

G i m n i c h, Dr. Johannes, Ständiger Diakon (mit Zivilberuf) in der Pfarrei Kleve St. Willibrord wurde zum 1. Dezember 2021 emeritiert.

Es trat in den Ruhestand:

B r o u w e r s, Rainer, Pfarrer, wurde zum 1. Dezember 2021 in den Ruhestand versetzt. Pfarrer Rainer Brouwers wird weiterhin seinen Wohnsitz in Düsseldorf nehmen.

Tätigkeit im Bistum Münster beendet:

G e o r g e (Kadummakal), Jojo, Pfarrer, wurde mit Ablauf des 31. Dezember 2021 von seinen Aufgaben als Pastor m. d. T. Pfarrer in Herten-Westerholt St. Martinus entpflichtet. Er wird seinen Dienst im Bistum Münster beenden.

AZ: 500

Art. 249

Unsere Toten

G o l o m b e k, Helmut, Pfarrer em., geboren am 17. März 1934 in Sarnau b. Tost/Schlesien. Zum Priester geweiht am 16. Februar 1958 in Breslau. Sein Diamantes Weihejubiläum konnte er am 16. Februar 2018 begehen. Nach der Priesterweihe war er zunächst als Kaplan in Ratibor/Schlesien eingesetzt und wechselte im Jahr 1961 als Kaplan nach Gleiwitz/Schlesien und im Jahr 1962 dann nach Neisse/Schlesien. Im Jahr 1964 ging er als Kaplan zurück nach Gleiwitz/Schlesien bevor er im Jahr 1967 zum Pfarrer in Bad Reinerz/Schlesien ernannt wurde. 1970 war er dann tätig in Gemeindemissionen und Einkehrtagen in St. Annaberg/Oberschlesien. Der Einsatz als Kaplan in Herten (Scherlebeck) erfolgte im Jahr 1971. Im Jahr 1973 wurde er Seelsorger mit dem Titel Pfarrer in Duisburg (Rumeln-Kaldenhausen) St. Klara. Die Inkardination in das Bistum Münster erfolgte im Jahr 1974. Ebenfalls im Jahr 1974 erfolgte die Ernennung zum Pfarrer in Duisburg (Rumeln-Kaldenhausen) St. Marien. Mit seiner Emeritierung im Jahr 2000 blieb er weiterhin in Rumeln St. Marien. Er verstarb am Samstag, den 6. November 2021 im Alter von 87 Jahren in Duisburg.

S t r ä h n z, Andreas, Ständiger Diakon (mit Zivilberuf), geboren am 21. Juni 1967 in Kleve. Am 25. November 2013 empfing er im Hohen Dom zu Münster die Diakonenweihe und war als Ständiger Diakon (mit Zivilberuf) in der Katholischen Pfarrgemeinde Zur Heiligen Familie in Kleve (Materborn) tätig. Über seinen Dienst in der Pfarrei hinaus gab er Zeugnis von der „diaconia Christi“ im Zusammenleben mit den Menschen in Freundeskreis und Nachbarschaft, Beruf und Arbeitswelt. Er verstarb am Freitag, den 29. Oktober 2021 im Alter von 54 Jahren.

AZ: 500

Verordnungen und Verlautbarungen des Bischöflich Münsterschen Offizialates in Vechta

Art. 250

Jahresrechnung 2020 Röm.-Kath. Kirche im Oldenburgischen Teil der Diözese Münster

In seiner Sitzung am 18. September 2021 hat der Kirchenstewerrat des Offizialatsbezirkes Oldenburg die Jahresrechnung 2020 genehmigt.

Es wurde folgender Beschluss gefasst:

Die Jahresrechnung 2020, bestehend aus der Bilanz (Vermögensübersicht) zum 31.12.2020 sowie der Gewinn- und Verlustrechnung (Erfolgsrechnung) der Röm.-Kath. Kirche im Oldenburgischen Teil der Diözese Münster, wird genehmigt.

Die Bilanz schließt in Aktiva und Passiva mit T€ 297.943 und einem Eigenkapital in Höhe von T€ 138.803.

Die Gewinn- und Verlustrechnung (Erfolgsrechnung) weist einen Jahresüberschuss in Höhe von T€ 176 aus.

Der Jahresüberschuss in Höhe von T€ 176 wird in die allgemeine Rücklage eingestellt.

Vechta, 01. November 2021

L.S.

† Wilfried Theising
Bischöflicher Offizial und Weihbischof

Art. 251

Termin für die Kirchengemeindeführerwahlen 2022

Gemäß § 3 der Wahlordnung für die Kirchengemeindeführer im Oldenburgischen Teil der Diözese Münster wird als Termin der nächsten Kirchengemeindeführerwahl der

5./6. November 2022

bestimmt.

Die Wahl erfolgt zeitgleich in den katholischen Kirchengemeinden im Offizialatsbezirk Oldenburg und der Diözese Osnabrück.

Nähere Informationen zu den Kirchengemeindeführerwahlen erfolgen im Frühjahr 2022.

L.S.

† Wilfried Theising
Bischöflicher Offizial und Weihbischof

Art. 252

Gestellungsgelder für Ordensangehörige 2022

Entsprechend der Empfehlung der Vollversammlung des Verbandes der Diözesen Deutschlands (VDD) vom 21. Juni 2021 wird die „Ordnung über die Gestellung von Ordensmitgliedern“ vom 21. November 1994 (Kirchliches Amtsblatt 1994 Art. 248), zuletzt geändert am 11. Januar 2019 (Kirchliches Amtsblatt 2019 Art. 27), mit Wirkung vom 1. Januar 2022 wie folgt geändert:

§ 4 Höhe des Gestellungsgeldes

- 1) Das Gestellungsgeld beträgt jährlich für die

Gestellungsgruppe I	74.880,00 €	(monatlich 6.240,00 €);
Gestellungsgruppe II	61.776,00 €	(monatlich 5.148,00 €);
Gestellungsgruppe III	42.276,00 €	(monatlich 3.773,00 €);
Gestellungsgruppe IV	38.280,00 €	(monatlich 3.190,00 €).

Diese Neuregelung tritt zum 1. Januar 2022 in Kraft.

L.S.

† Wilfried Theising
Bischöflicher Offizial und Weihbischof

Art. 253

**Bekanntmachung des Wahlergebnisses der Wahl
der Vertreterin/des Vertreters der Dienstgeberseite in die
Regionalkommission Nord der Arbeitsrechtlichen Kommission**

Nachfolgende Person ist für das Bischöflich Münstersche Offizialat in 49377 Vechta als Mitglied der Dienstgeberseite in die Regionalkommission Nord der Arbeitsrechtlichen Kommission am 27.09.2021 nach der Wahlversammlung durch Briefwahl gewählt worden:

- Stefan Sukop
Caritas-Verein Altenoythe e. V.

Zusätzlich wird

- Klaus Brokamp
Landes-Caritasverband für Oldenburg e. V.

als weiteres Mitglied der Dienstgeberseite in die Regionalkommission Nord entsandt.

Hinweise zur Wahlanfechtung nach § 8, Abs. 1 der Wahlordnung der Dienstgeberseite

Jede(r) Wahlberechtigte und jede(r) Wahlbewerber(in) hat das Recht, die Wahl wegen eines Verstoßes gegen geltendes Recht innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses in der Verbandszeitschrift „neue Caritas“ anzufechten. Die Anfechtung ist gegenüber dem zuständigen Wahlvorstand schriftlich zu erklären.

Der Wahlvorstand
Landes-Caritasverband für Oldenburg e. V.

Art. 254

**Bekanntmachung des Wahlergebnisses der Wahl
der Vertreterin/des Vertreters der Mitarbeiter(innen) in der
Bundekommission und in der Regionalkommission Nord
der Arbeitsrechtlichen Kommission**

Nachfolgende Personen sind in der Wahlversammlung am 14.10.2021 in die Bundeskommission und in die Regionalkommission Nord der Arbeitsrechtlichen Kommission gewählt worden:

1. Als Vertreter der Mitarbeiterseite in der Bundeskommission, der gleichzeitig als Vertreter der Mitarbeiterseite in der Regionalkommission Nord der Arbeitsrechtlichen Kommission tätig ist, wurde gewählt:

Oliver Hölters
Malteser Hilfsdienst gGmbH, Bezirk Oldenburg

2. Als Vertreter der Mitarbeiterseite in der Regionalkommission Nord der Arbeitsrechtlichen Kommission wurde gewählt:

Johann-Berend Groß de Wente
St. Elisabeth Krankenhaus Damme gGmbH

Hinweise zur Wahlanfechtung nach § 6 Abs. 1 der Wahlordnung der Mitarbeiterseite:

Jede wahlberechtigte Mitarbeitervertretung und jede(r) Wahlbewerber(in) hat das Recht, die Wahl wegen eines Verstoßes gegen geltendes Recht innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses in der Verbandszeitschrift „neue Caritas“ anzufechten. Die Anfechtung ist gegenüber dem zuständigen Wahlvorstand schriftlich zu erklären.

Der Wahlvorstand
Landes-Caritasverband für Oldenburg e. V.

Art. 255

**Beschlüsse der Regional-KODA Osnabrück/Vechta
am 18. November 2021**

Nachdem die Regional-KODA Osnabrück / Vechta gemäß § 20 der Regional-KODA-Ordnung einstimmige Beschlüsse gefasst hat, werden für den oldenburgischen Teil der Diözese Münster folgende Regelungen erlassen:

81. Änderung der Arbeitsvertragsordnung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
im kirchlichen Dienst (AVO)

Die Arbeitsvertragsordnung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst (AVO) vom 1. Januar 1997 (KABl. Münster 1997 Art. 80, KABl. Osnabrück 1997 Art. 161) zuletzt geändert durch die 80. Änderung vom 22.09.2021 (KABl. Münster 2021 Art. 224, KABl. Osnabrück 2021 Art. 178) wird wie folgt geändert:

- I. Änderung der Arbeitsvertragsordnung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst (AVO) – Anlage 1 I. Nr. 1

Unter I. Nr. 1 wird die Formulierung „Nr. 15 vom 18. April 2018“ durch die Formulierung „Nr. 17 vom 25. Oktober 2020“ ersetzt.

Unter I. Nr. 1 entfällt Nr. 13 unter Beibehaltung der Nummerierung.

II. Änderung der Arbeitsvertragsordnung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst (AVO) – Anlage 1 I. Nr. 3

Unter I. erhält Nr. 3, 1. Satz 1A folgende Fassung:

„^{1A}Abweichend von Satz 1 beträgt die monatliche Ausbildungsvergütung für Auszubildende in der Hauswirtschaft, die ihre Ausbildung in den Ausbildungsjahren 2018/2019, 2019/2020, 2020/2021 und 2021/2022 beginnen, ab 1. Mai 2021

im 1. Ausbildungsjahr	767,80 EUR
im 2. Ausbildungsjahr	804,70 EUR
im 3. Ausbildungsjahr	860,00 EUR“

Unter I. erhält Nr. 3, 2. folgende Fassung:

„2. In § 14 (Jahressonderzahlung) Abs. 1 wird nach Satz 2 folgender Satz 2A eingefügt:

Für Auszubildende in der Hauswirtschaft, die ihre Ausbildung in den Ausbildungsjahren 2018/2019, 2019/2020, 2020/2021 und 2021/2022 beginnen, beträgt die Jahressonderzahlung 110 v.H. des den Auszubildenden für November zustehenden Ausbildungsentgelts (§ 8 TVAöD).“

III. Änderung der Arbeitsvertragsordnung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst (AVO) – Anlage 2 – § 3 Anmerkungen zur vorläufigen Eingruppierungsordnung – Ziff. 15a – Aktualisierung der Zulagenbeträge

1. Satz 3 erhält folgende Fassung: „Die Höhe der Zulage beträgt für jede Wochenarbeitsstunde mit übertragener Leitungstätigkeit

ab 1. April 2021

Fallgruppe	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
7.1.2a	5,19 €	7,79 €	20,05 €	31,15 €	35,31 €
7.1.4a	34,83 €	43,33 €	47,90 €	57,87 €	54,45 €
7.1.6a	44,65 €	48,37 €	55,97 €	78,02 €	78,13 €
7.1.8a	55,74 €	61,47 €	73,09 €	88,09 €	90,22 €
7.1.10a	62,29 €	78,59 €	83,17 €	108,25 €	115,91 €

ab 1. April 2022

Fallgruppe	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
7.1.2a	5,29 €	7,93 €	20,41 €	31,71 €	35,95 €
7.1.4a	35,46 €	44,11 €	48,77 €	58,91 €	55,43 €
7.1.6a	45,46 €	49,24 €	56,97 €	79,42 €	79,54 €
7.1.8a	56,74 €	62,57 €	74,41 €	89,68 €	91,84 €
7.1.10a	63,41 €	80,01 €	84,67 €	110,19 €	118,00 €“

2. Satz 7 erhält folgende Fassung: „Die Höhe der Zulage beträgt in Fällen von Satz 6 für jede Wochenarbeitsstunde mit übertragener Leitungstätigkeit

ab 1. April 2021

Fallgruppe	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
7.1.2a	- €	- €	- €	- €	- €
7.1.4a	29,64 €	35,54 €	27,85 €	26,72 €	19,14 €
7.1.6a	39,46 €	40,58 €	35,92 €	46,87 €	42,82 €
7.1.8a	50,55 €	53,68 €	53,04 €	56,95 €	54,91 €
7.1.10a	57,10 €	70,81 €	63,12 €	77,10 €	80,60 €

ab 1. April 2022

Fallgruppe	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
7.1.2a	- €	- €	- €	- €	- €
7.1.4a	30,17 €	36,18 €	28,36 €	27,20 €	19,48 €
7.1.6a	40,17 €	41,31 €	36,56 €	47,72 €	43,59 €
7.1.8a	51,46 €	54,64 €	54,00 €	57,97 €	55,90 €
7.1.10a	58,12 €	72,08 €	64,26 €	78,49 €	82,05 €“

IV. Inkrafttreten

Die Regelung zu I. tritt rückwirkend zum 25. Oktober 2020 in Kraft.

Die Regelung zu II. tritt rückwirkend zum 1. Mai 2021 in Kraft.

Die Regelungen zu III. mit Bezug 1. April 2022 treten am 1. April 2022 in Kraft.

Vechta, 25. November 2021

L.S.

† Wilfried Theising
Bischöflicher Official und Weihbischof

KIRCHLICHES AMTSBLATT
FÜR DIE DIÖZESE MÜNSTER

Bischöfliches Generalvikariat
- Amtsblatt -
Domplatz 27
48143 Münster